



Bern, 12. Juli 2024

---

# Einführung eines obligatorischen Orientierungstags für Schweizerinnen («Status Quo Plus»)

## Bericht des VBS

---



## Übersicht

**Der Orientierungstag gibt den Teilnehmenden einen fundierten Einblick in die Ausgestaltung der Militärdienstpflicht beziehungsweise Schutzdienstpflicht und somit auch die persönlichen Möglichkeiten und Chancen, die solche Dienste eröffnen. Viele Frauen kennen diese Möglichkeiten und Chancen in der Armee und im Zivilschutz schlicht nicht. Mit der Teilnahme an einem Orientierungstag erhalten die Frauen das Recht auf einen gleichwertigen vertieften Einblick in diese Möglichkeiten und Chancen. Die Frauen können dann weiterhin freiwillig, aber besser informiert, entscheiden, ob sie Militärdienst oder Schutzdienst leisten und damit diese Chancen ergreifen wollen. Das ist ein wichtiger Schritt in Richtung Chancengleichheit.**

**Die Vorteile einer Pflicht zur Teilnahme am Orientierungstag für Schweizerinnen sind von derartiger Bedeutung, dass sie die damit verbundenen wenigen nachteiligen Auswirkungen rechtfertigen.**

### Ausgangslage

Der Bundesrat hat mit der Gutheissung des Berichts zur Alimentierung von Armee und Zivilschutz; Zweiter Teil: Möglichkeiten zur langfristigen Weiterentwicklung des Dienstpflichtsystems (BBl 2022 665), das VBS beauftragt, die Einführung eines obligatorischen Orientierungstages für Frauen («Status Quo Plus») vertieft zu prüfen und dem Bundesrat bis Ende 2024 zum Entscheid vorzulegen. Für Schweizerinnen soll aber nach wie vor keine Pflicht zur Leistung von Militär- oder Schutzdienst bestehen.

Dieser Auftrag soll gestützt auf den vorliegenden Bericht erfüllt werden.

### Inhalt des Berichts

Im vorliegenden Bericht werden verschiedene Optionen für die Durchführung eines obligatorischen Orientierungstags für Schweizerinnen geprüft sowie die Auswirkungen auf Bund und Kantone bei einer Einführung dargelegt. Gestützt darauf werden zehn Empfehlungen für die Einführung einer Pflicht zur Teilnahme am Orientierungstag für Schweizerinnen abgegeben.

Die Vorteile einer solchen Pflicht rechtfertigen die Inkaufnahme der Nachteile, die sich aus der Pflicht ergeben. Ein obligatorischer Orientierungstag für Schweizerinnen ist daher unbedingt einzuführen. Für den Orientierungstag selbst kann auf dem bestehenden erfolgreichen Konzept des Orientierungstags aufgebaut werden. Dieses ist lediglich punktuell anzupassen, indem dem Unterschied zwischen der Dienstpflicht von Schweizern und Schweizerinnen und insbesondere den (wenigen) besonderen Informationsbedürfnissen der Schweizerinnen Rechnung zu tragen und eine dafür geeignete Veranstaltungsform zu wählen ist.

Die Zuständigkeiten für die Orientierungstage sollen auch bei einer Ausdehnung der Pflicht zur Teilnahme auf Schweizerinnen unverändert bleiben. Jedoch ist eine finanzielle Unterstützung der Kantone zur Entlastung ihres Mehraufwands vorzusehen, ist der eigentliche Nutzniesser des Orientierungstage der Bund.

Für die Einführung eines obligatorischen Orientierungstages für Schweizerinnen ist eine Änderung der Bundesverfassung notwendig. Aufgrund des zeitaufwändigen Prozesses dafür ist umgehend mit den erforderlichen Arbeiten zu beginnen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>5</b>
1.1	Handlungsbedarf und Ziele.....	5
1.2	Auftrag des Bundesrates.....	5
1.3	Begriff.....	5
<b>2</b>	<b>Geprüfte Optionen</b> .....	<b>6</b>
2.1	Allgemeine Beurteilung.....	6
2.2	Mildere Massnahmen.....	7
2.3	Format und Inhalt des heutigen Orientierungstages.....	9
2.3.1	Ziele des Orientierungstages.....	9
2.3.2	Der heutige Orientierungstag für Stellungspflichtige.....	9
2.3.3	Der heutige freiwillige Orientierungstag für Schweizerinnen.....	10
2.4	Anpassungsbedarf bei Teilnahmepflicht für Schweizerinnen.....	11
2.5	Optionen für die Durchführung.....	12
2.5.1	Grundsätze für alle Optionen.....	12
2.5.2	Gemeinsame Orientierungstage für Frauen und Männer.....	12
2.5.3	Getrennte Orientierungstage für Frauen und Männer.....	13
2.5.4	Empfohlene Option.....	13
2.6	Umsetzungsfragen.....	13
2.6.1	Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantone.....	13
2.6.1.1	Heutige Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantone.....	13
2.6.1.2	Künftige Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantone.....	15
2.6.2	Durchsetzung der Teilnahmepflicht.....	16
2.6.2.1	Strafbarkeit der Nichtteilnahme für Stellungspflichtige.....	16
2.6.2.2	Strafbarkeit der Nichtteilnahme für Schweizerinnen.....	16
<b>3</b>	<b>Auswirkungen</b> .....	<b>17</b>
3.1	Auswirkungen auf den Bund.....	17
3.1.1	Finanzielle Auswirkungen auf den Bund.....	17
3.1.2	Personelle Auswirkungen auf den Bund.....	18
3.2	Auswirkungen auf die Kantone.....	19
3.2.1	Finanzielle Auswirkungen auf die Kantone.....	19
3.2.2	Personelle Auswirkungen auf die Kantone.....	20
<b>4</b>	<b>Rechtliche Regelung</b> .....	<b>21</b>
4.1	Erlassform.....	21
4.2	Regelungsvorschlag.....	21
4.2.1	Verfassungsbestimmung.....	21
4.2.2	Gesetzesbestimmungen.....	22
4.2.3	Verordnungsbestimmungen.....	22
4.2.4	Vorgehen.....	22
4.3	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz.....	23
4.3.1	UNO-Sicherheitsratsresolution 1325.....	23
4.3.2	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.....	23

<b>5</b>	<b>Empfehlungen .....</b>	<b>23</b>
5.1	Zusammenfassung der Empfehlungen .....	23
5.2	Konsultation der Kantone zu den Empfehlungen.....	24
	<b>Anhänge .....</b>	<b>25</b>
	Anhang 1: Mehrkosten Frauen-OT / Jahr.....	26
	Anhang 2: Bundesbeschluss über eine obligatorische Orientierungsveranstaltung für Schweizerinnen (Entwurf) .....	27
	Anhang 3: Bundesgesetz über eine obligatorische Orientierungsveranstaltung für Schweizerinnen (Entwurf) .....	28
	Anhang 4: Verordnung über eine obligatorische Orientierungsveranstaltung für Schweizerinnen (Entwurf) .....	29
	Anhang 5: Zusammensetzung der Arbeitsgruppe.....	30

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Am 4. März 2022 hiess der Bundesrat den Bericht Alimentierung von Armee und Zivilschutz; Teil 2: Möglichkeiten zur langfristigen Weiterentwicklung des Dienstpflichtsystems (BBl 2022 665), gut. Im Bericht werden vier Varianten für eine Weiterentwicklung des heutigen Dienstpflichtsystems vorgestellt, die alle eine Revision der geltenden Rechtsbestimmungen auf Stufe Bundesverfassung erfordern. Alle Varianten basieren auf dem Milizsystem, auf gleichbleibenden Beständen und auf einer gleichbleibenden Dienstpflicht von 10 Jahren und 245 Diensttagen.

Zusätzlich zu den vier Varianten enthält der Bericht im Sinne einer punktuellen Anpassung des heutigen Systems – oder «Status Quo Plus» – die Einführung einer obligatorischen Teilnahme von Schweizerinnen am Orientierungstag. Auch diese punktuelle Anpassung würde eine Revision der Bundesverfassung erfordern. Für Schweizerinnen würde nach wie vor keine Pflicht zur Leistung von Militär- oder Schutzdienst bestehen. Die Einführung eines obligatorischen Orientierungstages wäre aber ein Mittel, um Schweizerinnen aufzuzeigen, welche Vorteile der freiwillige Militärdienst und Zivilschutzdienst bringen kann. Schweizerinnen wären besser über die Armee und den Zivilschutz sowie ihre persönlichen Möglichkeiten innerhalb dieser Organisationen informiert. Dadurch dürften auch mehr Schweizerinnen für den freiwilligen Dienst in der Armee und im Zivilschutz gewonnen werden. Das würde den Frauenanteil in der Armee und im Zivilschutz erhöhen, was ein generelles Anliegen ist. So enthält auch die Gleichstellungsstrategie 2030 als eine der prioritären Massnahmen, den Frauenanteil in der Armee zu erhöhen. In den letzten Jahren wurde auch eine Vielzahl von parlamentarischen Vorstössen mit verwandter Stossrichtung eingereicht, insbesondere:

- Mo 17.3005: Auch Frauen zu den Orientierungstagen der Armee einladen.
- Mo 18.4303: Die Orientierungsveranstaltung der Schweizer Armee soll auch für die Frauen obligatorisch werden.
- Mo 19.3316: Für eine sinnvolle Frauenförderung und Gleichstellung in der Armee.
- Ip 19.3626: Mehr Soldatinnen und Kaderfrauen in der Armee!
- Po 19.3789: Stärkung der Chancen und Rechte der Frauen in der Armee.
- Po 21.3815; Teilnahmepflicht am Orientierungstag auch für Frauen.
- Mo 21.4651: Mit einer Schnupper-RS für Frauen mehr Frauen und Spezialistinnen für die Armee gewinnen.

Deshalb soll der «Status Quo Plus» im Hinblick auf die Umsetzung detaillierter ausgearbeitet werden, einschliesslich der rechtlichen, finanziellen und personellen Folgen.

Sollte dereinst die Dienstpflicht auf Frauen ausgeweitet werden, wäre konsequenterweise auch die Teilnahme am Orientierungstag obligatorisch.

## 1.2 Auftrag des Bundesrates

Der Bundesrat hat mit der Gutheissung des Berichts zur Alimentierung von Armee und Zivilschutz; Zweiter Teil: Möglichkeiten zur langfristigen Weiterentwicklung des Dienstpflichtsystems, das VBS beauftragt, die Einführung eines obligatorischen Orientierungstages für Frauen («Status Quo Plus») vertieft zu prüfen und dem Bundesrat bis Ende 2024 zum Entscheid vorzulegen. Dieser Auftrag soll gestützt auf den vorliegenden Bericht erfüllt werden.

Das VBS hat für die Erarbeitung des Berichts eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und des VBS eingesetzt. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe ist in Anhang 5 festgehalten.

## 1.3 Begriff

In Artikel 8 des Militärgesetzes vom 3 Februar 1995 (MG; SR 510.10) und Artikel 11 der Verordnung vom 22. November 2017 über die Militärdienstpflicht (VMDP; SR 512.21) wird der Begriff «Orientierungsveranstaltung» verwendet. Da diese Orientierungsveranstaltung in

der Regel ganztägig ist, hat sich in der täglichen Praxis der Begriff «Orientierungstag» etabliert. Selbst der Bundesratsbeschluss vom 4. März 2022 verwendet diesen Begriff. Im vorliegenden Bericht wird daher durchgehend der Begriff «Orientierungstag» verwendet, wenn der heutige oder künftige Orientierungstag gemeint ist. Mit dem Begriff «Orientierungstag» soll die Dauer der Orientierungsveranstaltung aber ausdrücklich nicht auf einen ganzen Tag fixiert werden. Der Begriff «Orientierungsveranstaltung» wird im Bericht als Allgemeinbegriff für verschiedene mögliche Veranstaltungsformen verwendet oder wenn rechtliche Grundlagen zitiert oder paraphrasiert werden.

## **2 Geprüfte Optionen**

### **2.1 Allgemeine Beurteilung**

Aus den Erfahrungen der involvierten Stellen ergeben sich Anzeichen, dass der tiefe Frauenanteil in der Armee und im Zivilschutz auch darauf zurückzuführen ist, dass junge Frauen die Ausgestaltung der Militärdienstpflicht beziehungsweise Schutzdienstpflicht und somit auch die persönlichen Chancen für sich nicht kennen. Viele Frauen kennen ihre Möglichkeiten und Chancen in der Armee und im Zivilschutz schlicht nicht. Sie haben den Militärdienst oder Schutzdienst daher nicht auf ihrem Radar. Mit der Teilnahme an einem Orientierungstag erhalten die Frauen das Recht auf einen gleichwertigen vertieften Einblick in diese Möglichkeiten und Chancen.

Zu den Chancen zählt insbesondere die Möglichkeit, bereits in jungen Jahren Fachkenntnisse und persönlicher Erfahrungen zu erwerben, die auch im zivilen Berufs- und Privatleben wertvoll sind, beispielsweise:

- Führungsaufgaben und Verantwortung übernehmen;
- Führungskompetenzen erwerben;
- Technische Kenntnisse erwerben;
- Kameradschaft und Teamarbeit in einem sehr heterogenen Umfeld;
- Disziplin und Integration;
- Mut, neues auszuprobieren;
- Arbeiten unter Zeitdruck und mit wenigen Informationen;
- Analytisches Denken und strukturiertes Vorgehen / Planen;
- Eigene Belastungsgrenzen erkennen;
- Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit;
- Sport und Gesundheitsförderung,
- Aufenthalte in allen Landesteilen der Schweiz;
- Kultur- und Sprachaustausch.

Diese Chancen auch jungen Frauen zu ermöglichen ist ein wichtiger Schritt in Richtung Chancengleichheit. Gestützt auf diesen Einblick können Frauen weiterhin freiwillig, aber besser informiert, entscheiden, ob sie Militärdienst oder Schutzdienst leisten und damit diese Chancen ergreifen wollen.

Es liegt zudem auch im Interesse der Armee und des Zivilschutzes, mehr Frauen für den Militärdienst und den Schutzdienst zu gewinnen. Wie in anderen Lebensbereichen können auch in der Armee und im Zivilschutz gemischte Teams bessere Leistungen erbringen. Man kommt auf andere Lösungsansätze, wenn beide Geschlechter vertreten sind. Die Armee und der Zivilschutz könnten zudem künftig zusätzliche Talente rekrutieren, die ihnen heute entgehen, weil die Talente gar nicht um ihre Chancen wissen. Von den während den Dienstleistungen gewonnenen Erfahrungen profitiert dann wieder die Gesellschaft und Wirtschaft. Die Verpflichtung zur Teilnahme der Frauen am Orientierungstag – bei klarer Kommunikation, dass für sie nach wie vor keine Pflicht zum Dienst in Armee oder Zivilschutz besteht – wäre ein massvoller Schritt in diese Richtung. Am Orientierungstag können den Frauen zudem generell vertiefte Informationen über die Sicherheit der Schweiz vermittelt werden. Das erhöht das Verständnis für Sicherheitsfragen bei den Frauen und damit in der Bevölkerung. Dieses höhere Verständnis ist aus staatsbürgerlicher Hinsicht gerade auch für künftige demokratischen Entscheide zu begrüssen.

Die Erfahrungen zeigen, dass die meisten Frauen, die sich freiwillig zur Rekrutierung gemeldet haben, vorgängig an einer speziellen Orientierungsveranstaltung für Frauen oder an einem ordentlichen Orientierungstag teilgenommen haben. Von den Frauen, die heute den Orientierungstag besuchen, entscheidet sich ein beträchtlicher Anteil dafür, auch die Rekrutierung zu absolvieren und Militärdienst zu leisten<sup>1</sup>. Wenn 10 Prozent der rund 35000 Frauen<sup>2</sup>, die ab 2030 jährlich den Orientierungstag besuchen würden, anschliessend zur Rekrutierung gingen, könnte bei einer Tauglichkeit von 80 Prozent mit einem jährlichen Zustrom von 2800 Frauen gerechnet werden. Davon würden 2400 in der Armee und 400 im Zivilschutz Dienst leisten. Bei einer Dienstdauer von 10 Jahren sind das rund 24000 weibliche Armeeangehörige und 4000 weibliche Schutzdienstpflichtige, die zusätzlich zur Verfügung stünden. Die obligatorische Teilnahme von Frauen am Orientierungstag kann folglich einen positiven Beitrag zur Erhöhung des Frauenanteils in der Armee und im Zivilschutz leisten.

Einige Kantone sind bezüglich der Gewinnung von Frauen zur Teilnahme an Orientierungsveranstaltungen sehr aktiv und innovativ. Mit verschiedenen angepassten Veranstaltungsformen erreichen sie deutlich mehr Schweizerinnen mit Informationen über die Chancen und Möglichkeiten im Militär- und Schutzdienst. Erste Kantone planen sogar eine eigenständige Einführung einer für Schweizerinnen obligatorischen Informationsveranstaltung zu Themen der Sicherheit und des Bevölkerungsschutzes. Die Kantone wollen Schweizerinnen durch bessere Information für die Themen sensibilisieren und damit vermehrt in die Sicherheit der Bevölkerung und der Schweiz einbeziehen. Eine obligatorische Orientierungsveranstaltung auf Bundesebene könnte hier Synergien schaffen und Doppelspurigkeit vermeiden. Die Bestrebungen der Kantone sind daher als Vorbild aufzunehmen und weiterzuentwickeln. Mit einer guten Zusammenarbeit von Bund und Kantonen wie beim heutigen Orientierungstag wird auch ein künftiger Orientierungstag für Schweizerinnen ein Erfolgsmodell.

«Status Quo Plus» hat den Vorteil, dass Schweizerinnen stärker einbezogen werden, ohne dass ihnen eine neue wesentliche Pflicht auferlegt wird. Damit dürfte eine solche Massnahme auf mehr Akzeptanz bei Arbeitgeberinnen, Arbeitgebern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und vor allem bei den Schweizerinnen stossen. Sie bedeutet zudem den kleinsten Eingriff in das heutige Dienstpflichtsystem. Die Einführung des obligatorischen Orientierungstags für alle präjudiziert keine allfälligen grundlegenden Anpassungen des Dienstpflichtsystems.

Eine Einführung der Pflicht zur Teilnahme am Orientierungstag für Schweizerinnen muss unbedingt kommunikativ begleitet werden, damit deren Sinn und Zweck richtig verstanden wird. Die Schweizer Bevölkerung und die politischen Instanzen müssen die Vorteile einer solchen neuen Pflicht erkennen können. Sicherheit geht alle an und das soll ganz selbstverständlich auch so gelebt werden.

Die dargelegten Vorteile einer Pflicht zur Teilnahme am Orientierungstag für Schweizerinnen sind von derartiger Bedeutung, dass sie die damit verbundenen wenigen nachteiligen Auswirkungen (vgl. Ziff. 3) rechtfertigen.

### **Empfehlung 1**

Ein obligatorischer Orientierungstag für Schweizerinnen ist unbedingt einzuführen.

## **2.2 Mildere Massnahmen**

Zu Vermittlung vertiefter Informationen über die Sicherheit der Schweiz an Schweizerinnen und damit auch zur allfälligen Gewinnung von Schweizerinnen für den freiwilligen Militärdienst oder Schutzdienst können auch mildere Massnahmen als ein obligatorischer Orientierungstag beitragen. Solche Massnahmen werden teilweise bereits angewandt. So hat denn auch das VBS

<sup>1</sup> Im Jahr 2022 nahmen 1527 Frauen an einem Orientierungstag und 793 an der Rekrutierung teil. In die Rekrutenschule rückten 596 Frauen ein. 400 Frauen wurden aus der Grundausbildung ersteingeteilt und weitere 49 Frauen wurden der Armee zugeteilt oder zugewiesen. Diese Zahlen können jedoch nicht in einen direkten Vergleich gezogen werden, da sich die verschiedenen Phasen in der Regel über mehrere Jahre verteilen (beispielsweise Orientierungstag im Jahr X, Rekrutenschule im Jahr X+1).

<sup>2</sup> Vgl. Bundesamt für Statistik: [Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2020-2050 - Bevölkerung und Bewegungen nach Szenario-Variante, Staatsangehörigkeit \(Kategorie\), Geschlecht und Alter - 2019-2070 | Tabelle | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#).

und insbesondere die Gruppe Verteidigung, die Schweizer Armee und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) folgende Massnahmen ergriffen:

- Bildung einer Arbeitsgruppe "Frauen in der Armee", die grundlegende Fragestellungen rund um die Förderung der Frauen in der Armee prüft und Massnahmen dazu vorschlägt.
- Schaffung einer Fachstelle Diversity Schweizer Armee, die für alle Belange zum Thema Umgang mit Diversität und Minderheiten innerhalb der Armee zuständig ist. Diese Fachstelle wurde mittlerweile in die Fachstelle Frauen in der Armee und Diversity integriert.
- Im Rahmen der Gleichstellungsstrategie 2030 führt die Fachstelle Frauen in der Armee und Diversity zusammen mit einem externen Forschungsinstitut eine repräsentative Befragung von in der Schweiz wohnhaften Schweizerinnen im Alter zwischen 15 und 25 Jahren durch zu Motivation und Hindernissen, welche Frauen beeinflussen, Militärdienst zu leisten.
- Die Eingliederung von weiblichen Kontingentsangehörigen aus der Friedensförderung in die Milizarmee wurde durch entsprechende Regelungen verbessert.
- Die Kampagne "Sicherheit ist auch weiblich" und das Schreiben der Chefin VBS vom September 2019 an die Arbeitgebenden betreffend Lohnfortzahlung für den freiwilligen Orientierungstag für Frauen sollen zur Erhöhung des Frauenanteils in der Armee beitragen.
- Die Organisationseinheit «Chance Armee» im Kommando Ausbildung (Kdo Ausb) befasst sich mit der Gewinnung, Bindung und Beratung von interessierten, potenziellen, aktiv dienstleistenden sowie ehemaligen Angehörigen der Armee (AdA). Damit soll bei jungen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern das Interesse am Thema "Sicherheit" verstärkt werden, um die Attraktivität des Militärdienstes und die Identifikation mit der Schweizer Armee bei der Zielgruppe zu steigern. Des Weiteren soll die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen verschiedenen internen sowie externen Partnern, namentlich Bildungslandschaft, Wirtschaft und Kantone, gestärkt werden.
- Die Armee ist ferner mit jungen Armeeangehörigen an Berufs- und Publikumsmessen präsent und informiert in deren ehemaligen Schulen Schülerinnen und Schüler über die Armee.
- Das BABS, einige Kantone und einzelne Zivilschutzorganisationen führen Kampagnen zur Gewinnung und Bindung von Frauen.

Das Kdo Ausb erarbeitete ein Konzept "Sicherheit macht Schule", das für die Zielgruppe (Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II) drei Ziele verfolgt:

- eine umfassende Betrachtung des Themas "Sicherheit" anhand einer aktiven Bearbeitung einer Gefährdung aus der nationalen Risikoanalyse;
- die Bedeutung des Milizprinzips mit dem Erleben von Bürgerinnen und Bürgern in Uniform verdeutlichen;
- auf Augenhöhe und auf persönlichen Erfahrungen basierend vertiefte und weiterführende Informationen rund um den Militärdienst gewähren.

Das Konzept wurde der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) im Jahr 2023 vorgestellt und soll von den Kantonen als freiwillige Massnahme übernommen werden. Die Erziehungsdirektorenkonferenz unterstützt das Konzept und ist für dessen Umsetzung.

Die Zielerreichung soll mit folgenden Tätigkeiten der Schweizer Armee sichergestellt werden:

- Besuchstage und Öffentlichkeitsanlässe: Zivile Bildungsstätten werden zu Besuchstagen der Grundausbildungsdienste und von Formationen in den Wiederholungskursen eingeladen. Im Rahmen von Bildungsmessen und Öffentlichkeitsanlässen informieren Armeekader in gemischten Teams direkt und persönlich rund um den Militärdienst.
- Informations- und Zukunftstage: Armeekader (Miliz) informieren und beraten auf Einladung von zivilen Bildungsstätten deren Schülerinnen und Schüler direkt und persönlich rund um den Militärdienst. Armeekader (Beruf) orientieren bei Bildungseinrichtungen der tertiären Bildungsstufe auf deren Einladung über die Möglichkeiten einer Laufbahn als zukünftiger Berufsmilitär (Berufsoffizier oder Berufsunteroffizier) in der Schweizer Armee.

- Ausbildungsangebote: Die Schweizer Armee bietet zusammen mit den kantonalen Sicherheitsbehörden und mit Unterstützung der kantonalen Departemente für Bildung Sicherheitswochen für die Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Sicherheitstage für die Schulen der Sekundarstufe I an. Armeekader erhöhen die strukturierte Entscheidungsfindung sowie das Entwickeln von gesamtheitlichem Denken durch das Ausbildungsangebot der Methodenkompetenz 5+2. Die Schweizer Armee unterstützt die Lehrkräfte zum Thema "Sicherheit" mit dem Angebot einer Lern-Werkstatt, bei welcher Armeekader mittels geeigneten Tools (Spielkarten, Ereigniskarten, Rollenbeschreibungen, Apps etc.) das ausgewählte Sicherheitsthema interaktiv und spielerisch bearbeiten.

Um junge Schweizerinnen zielgerichtet über ihre Möglichkeiten und Chancen eines Beitrages zur Sicherheit der Schweiz zu informieren, sind entsprechende interaktive Plattformen geplant. Ein "Sicherheitstag" auf Stufe der Kantone könnte diesem Anspruch gerecht werden. Dank einer derartigen Unterstützung durch die Kantone könnte die Erhöhung des Wissens um die Möglichkeiten und Chancen massgeblich gefördert werden. In einzelnen Kantonen laufen zudem politische Beratungen über die Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung für Schweizerinnen (und niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer), um den potentiellen Freiwilligen ihre Möglichkeiten und Chancen bewusst zu machen. Die Unterstützung durch die Kantone wird auch für die Umsetzung des Konzepts "Sicherheit macht Schule" gesucht.

Als private Initiative wurde 2020 der Verein "FiT – Frauen im TAZ" als Netzwerk für dienstleistende Frauen in der Armee, im Rotkreuzdienst und in der Sicherheitsbranche gegründet.

Dies sind alles wertvolle Beiträge zur Erreichung des Ziels, Schweizerinnen die Möglichkeiten und Chancen eines persönlichen Militärdienstes oder Schutzdienstes bewusster zu machen, aber sie reichen alleine nicht aus.

### **Empfehlung 2**

Die bisher laufenden und neu angedachten mildereren Massnahmen sind unbedingt weiterzuführen.

## **2.3 Format und Inhalt des heutigen Orientierungstages**

### 2.3.1 Ziele des Orientierungstages

Der Orientierungstag soll:

- die Teilnehmenden im Zusammenhang mit der persönlichen Militärdienstleistung begeistern, ermutigen und begleiten;
- günstige Voraussetzungen für die Rekrutierung schaffen;
- den Ablauf der Rekrutierung und entsprechende Vorbereitungen aufzeigen;
- den Teilnehmenden die verschiedenen Funktionen der Armee und Zivilschutz aufzeigen und die Frage klären, welchem Profil sie entsprechen;
- die Möglichkeiten und Chancen des Militärdienstes und einer Kader-Ausbildung aufzeigen;
- eine verbindliche und gegenseitige Planungssicherheit in Bezug auf den Zeitpunkt der Rekrutierung sowie den Start der Rekrutenschule ermöglichen;
- das Kreiskommando als Ansprechstelle präsentieren.

### 2.3.2 Der heutige Orientierungstag für Stellungspflichtige

Heute sind alle Schweizer Bürger ab Beginn des Jahres, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden, stellungspflichtig. Die Stellungspflichtigen müssen an einem Orientierungstag teilnehmen. Der Orientierungstag wird nicht an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet; er gilt als Amtstermin. Der Teilnehmer erhält keinen Sold, und es besteht kein Anspruch auf Erwerbsersatz. Dem Arbeitnehmer muss für die Teilnahme am Orientierungstag Freizeit gewährt werden, weil es sich dabei um die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht handelt. Die Lohnfortzahlung richtet sich nach Artikel 324a des Obligationenrechts (OR; SR 220).

Die Orientierungstage folgen einem klaren roten Faden<sup>3</sup>: Die Information der Stellungspflichtigen über ihre Dienstpflichten. Am Orientierungstag werden die Teilnehmenden insbesondere informiert über:

- die rechtlichen Grundlagen zum Militärdienst, zum Zivildienst, zum Zivilschutz und zum Rotkreuzdienst;
- die Aufgaben und die Einsätze der Armee, des Zivildienstes, des Zivilschutzes und des Rotkreuzdienstes;
- die Dienstleistungsmodelle, die Kaderausbildungslaufbahnen, die Berufsmöglichkeiten in der Armee, die vordienstliche Ausbildung und die freiwillige ausserdienstliche Tätigkeit;
- die Dienstleistungsmodelle und die Kaderausbildungslaufbahnen im Zivilschutz;
- die Wehrpflichtersatzabgabe;
- den Ablauf der Rekrutierung und der Rekrutierungstage;
- die Personensicherheitsprüfung und die Folgen beim Vorliegen von besonderen persönlichen Verhältnissen nach Artikel 33 Absatz 2 VM DP.

Am Orientierungstag werden von den Stellungspflichtigen zudem die für die Rekrutierung erforderlichen Daten zur Person erhoben, insbesondere:

- die Gesundheitsdaten;
- die Daten für die Personensicherheitsprüfung;
- der Zeitpunkt für den Beginn der Rekrutenschule; dabei wird der militärische Bedarf und wenn möglich die Ausbildungssituation der Stellungspflichtigen berücksichtigt.

Schliesslich erhalten die Stellungspflichtigen den Ausweis über die Erfüllung der Militärdienstpflicht ab (das sogenannte «Dienstbüchlein»).

Schweizerinnen, die sich freiwillig zum Militärdienst melden, werden mit der Annahme ihrer Anmeldung ebenfalls stellungspflichtig (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 MG). Sie sind folglich ebenfalls verpflichtet an der Orientierungsveranstaltung teilzunehmen (Art. 8 Abs. 1 MG).

### 2.3.3 Der heutige freiwillige Orientierungstag für Schweizerinnen

Nicht stellungspflichtige Schweizerinnen haben heute bereits ein gesetzliches Recht, freiwillig am Orientierungstag teilzunehmen (Art. 8 Abs. 3 MG). Die Kantone sind gesetzlich verpflichtet, die Schweizerinnen dazu einzuladen (Art. 11 Abs. 2 Bst. e MG) und tragen dafür die Kosten (Art. 11 Abs. 4 MG).

Schweizerinnen werden von allen Kantonen - in der Regel schriftlich – mindestens einmal im 18. Altersjahr zum Orientierungstag oder einer spezifischen Informationsveranstaltung eingeladen. Einzelne Kantone schreiben die Schweizerinnen sogar mehrfach an und laden mehrere Jahrgänge in einem Jahr ein. Für die freiwillige Teilnahme erhalten sie einen Ausweis für die kostenlose Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel. Die Kantone führen den Orientierungstag für Schweizerinnen auf unterschiedliche Art und Weise durch. Dadurch ist der oben erwähnte rote Faden nicht immer klar erkennbar. So gibt es gemeinsame Veranstaltungen mit den männlichen Stellungspflichtigen oder aber Orientierungstage mit einem rein weiblichen Publikum. Diese werden als halb- bis ganztägige Orientierungstage (teilweise auch an Samstagen) oder kürzere Abendveranstaltungen durchgeführt. Einzelne Unterrichtsteile werden dabei durch Moderatorinnen betreut. Eine solche Information über die Armee von Frau zu Frau wird als grosses Bedürfnis und klarer Mehrwert beurteilt.

Unter dem Slogan «Sicherheit ist auch weiblich» engagieren sich die Kantone und die Vereinigung Schweizerischer Kreiskommandanten für die Gewinnung von Schweizerinnen für die Armee. Zudem enthalten die Internetseiten der Kantone spezifische Informationen für Schweizerinnen betreffend die Möglichkeiten und Verfahren für den freiwilligen Militärdienst. Die Kantone haben damit auf die gesellschaftlichen Veränderungen und Bedürfnisse der Schweizerinnen, sich unkompliziert informieren zu können, schnell reagiert und die Informationen digitalisiert. Auch die Anmeldung für die unterschiedlichen Anlässe erfolgt vielerorts online. Die Kantone sind laufend daran, ihre grossen Bemühungen zur Gewinnung von Schweizerinnen weiterhin

<sup>3</sup> Kommando Ausbildung: Der Orientierungstag – Leitfaden zur Durchführung, 29.3.2019.

zu verstärken und konsequent auszubauen. Die bisherige Kampagne wird laufend weiterentwickelt und künftig unter dem Slogan «Ja, Du kannst. Die Armee. Auch Frauensache.» weitergeführt. Das BABS, einige Kantone und einzelne Zivilschutzorganisationen führen für den Bevölkerungsschutz zudem eigene Kampagnen zur Gewinnung und Bindung von Frauen.

### **Empfehlung 3**

Das bestehende erfolgreiche Konzept des Orientierungstags ist zwingend weiterzuführen und weiter auszubauen.

## **2.4 Anpassungsbedarf bei Teilnahmepflicht für Schweizerinnen**

Der Orientierungstag ist der Erstkontakt in Sachen allfälligem Militärdienst oder Schutzdienst und daher eine einmalige Chance. Es muss daher sichergestellt sein, dass den jungen Schweizerinnen respektvoll stufengerechte Kenntnisse vermittelt werden. Die Teilnehmenden müssen sich ernst genommen fühlen und einen auf ihre Bedürfnisse ausgerichteten Orientierungstag erleben. Schweizerinnen müssen daher idealerweise auch die Gelegenheit erhalten, am Orientierungstag frauenspezifische Themen anzusprechen zu können, und zwar von Frau zu Frau. Nur so können die Schweizerinnen auch für den Militärdienst oder Schutzdienst begeistert werden und das Verständnis für den Bedarf an einer Armee und eines Zivilschutzes erhöht werden.

Der Orientierungstag wird daher in Zukunft an Bedeutung gewinnen, insbesondere, wenn es um die Sinnvermittlung des Militärdienstes und Schutzdienstes geht. Dabei muss die umfassende Orientierung über die sicherheitspolitischen Instrumente der Schweiz eine zentrale Rolle spielen. Moderne Lehrmethoden und eine zielgruppenorientierte Kommunikation müssen dabei den Informationsprozess unterstützen. Die Sinnvermittlung richtet sich dabei sowohl an Schweizer wie auch an Schweizerinnen. Alle Schweizer und Schweizerinnen sollen erkennen, welchen Sinn der Militärdienst und der Schutzdienst hat. Die Schweizerinnen sollen damit für den freiwilligen Militärdienst oder Schutzdienst gewonnen werden. Die zum Militärdienst und Schutzdienst verpflichteten Schweizer sollen dagegen motiviert werden, sich dieser Verpflichtung nicht zu entziehen.

Schweizer wissen, dass sie dereinst Militärdienst oder allenfalls Schutzdienst leisten müssen und interessieren sich daher vorgängig und an den Orientierungstagen naturgemäss viel mehr für das Thema. Schweizerinnen dürften hingegen an den Themen des Orientierungstages viel weniger interessiert sein. Dies gründet aber oft nur auf mangelndem Wissen über die Armee und den Zivilschutz und die Möglichkeit darin freiwillig Dienst zu leisten. Die Schweizerinnen müssen daher vor allem darüber informiert werden, welche Herausforderungen und Chancen sie in der Schweizer Armee und im Zivilschutz erwarten.

Deshalb können die heutigen Inhalte des Orientierungstages für Schweizer nicht einfach vollständig übernommen werden, sondern müssen überdacht und angepasst werden. Schweizerinnen muss insbesondere der Sinn und Mehrwert, sich freiwillig in den Dienst des Landes zu stellen und damit zur Sicherheit der Schweiz beitragen, aufgezeigt werden. Es soll selbstverständlich werden, dass sich Schweizerinnen für die Armee und den Zivilschutz interessieren und Dienst leisten wollen. Anzusprechen sind zudem frauenspezifische Themen wie Menstruation, Schwangerschaft sowie Mutterschaft und allfällige Konsequenzen derselben. Die Informationen über den Wehrpflichtersatz sind für Schweizerinnen zu adaptieren, da sie nicht ersatzpflichtig sind.

Mit einer solchen klaren Ausrichtung kann auch ein gemeinsamer roter Faden im Rahmen der kantonalen Vielfalt der Orientierungstage sichergestellt werden: Gewinnung der Besten für den Militärdienst und den Schutzdienst durch zielgruppenorientierte Information.

Mit der Pflicht zur Teilnahme am Orientierungstag sollen die Schweizerinnen aber nicht verpflichtet werden, sich schon am Orientierungstag für oder gegen den freiwilligen Militärdienst oder Schutzdienst zu entscheiden. Die vermittelte Information soll sich bei Bedarf setzen können. Die Schweizerinnen können sich also weiterhin bereits am Orientierungstag für eine Rekrutierung anmelden oder dies auch erst später tun. Eine Verpflichtung zum Entscheid schon am Orientierungstag dürfte kontraproduktiv sein und eher abschrecken als gewinnen.

Ferner stellt sich die Frage, ob die Grundausrichtung des Orientierungstags, nämlich die Vorbereitung auf die Rekrutierung angepasst werden muss oder sollte. Soll angesichts der Pflichtteilnahme der Schweizerinnen aus dem Orientierungstag als Militärtag (Start in das künftige Militärleben) ein Sicherheitstag mit deutlich erweitertem Themenspektrum werden? Dies ist im Grundsatz klar abzulehnen. Der Orientierungstag muss für die Schweizer weiterhin eine gute Vorbereitung für die Rekrutierung sein. Dadurch kann die Rekrutierung zielgerichtet und effizient durchgeführt werden. An dieser primären Zielsetzung des Orientierungstages muss auch bei einer Teilnahme der Schweizerinnen festgehalten werden. Auch bei ihnen geht es neben der grundsätzlichen Information über die Möglichkeiten und Chancen im Militärdienst oder Schutzdienst darum, sie, falls wir bei ihnen durch die Information ein Interesse zur freiwilligen Übernahme einer Dienstpflicht wecken können, die damit anstehende Rekrutierung bestmöglich vorzubereiten. Mit einer solchen Vorbereitung können insbesondere auch überhöhte Erwartungen und damit Enttäuschungen der Schweizerinnen vermieden werden. Es muss ein realistisches Bild der Chancen und Möglichkeiten sowie der Voraussetzungen dafür vermittelt werden.

Eine thematische Erweiterung des Orientierungstages wäre daher erst dann zwingend ein Thema, wenn das Dienstpflichtsystem derart verändert würde, dass neben Armee und Zivilschutz weitere Einsatzgebiete zum Thema würden. Den Kantonen ist es aber im Rahmen ihrer Gestaltungsfreiheit unbenommen, den Schweizerinnen am Orientierungstag auch weitere Informationen (beispielsweise zum Polizeidienst) zu vermitteln.

#### **Empfehlung 4**

Dem Unterschied zwischen der Dienstpflicht von Schweizern und Schweizerinnen und insbesondere den (wenigen) besonderen Informationsbedürfnissen der Schweizerinnen ist Rechnung zu tragen und eine dafür geeignete Veranstaltungsform zu wählen.

## **2.5 Optionen für die Durchführung**

### **2.5.1 Grundsätze für alle Optionen**

Die Schweizerinnen müssen an einem Orientierungstag teilnehmen. Der Orientierungstag wird nicht an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet; analog wie für die bereits verpflichteten Schweizer gilt der Orientierungstag als Amtstermin. Die Teilnehmerin erhält keinen Sold, und es besteht kein Anspruch auf Erwerbsersatz. Arbeitnehmerinnen muss für die Teilnahme am Orientierungstag Freizeit gewährt werden, weil es sich dabei um die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht handelt. Die Lohnfortzahlung richtet sich nach Artikel 324a des Obligationenrechts (OR; SR 220).

Bei einer Pflicht zur Teilnahme der Schweizerinnen am Orientierungstag ist zu bedenken, dass ein gewisser Anteil der Schweizerinnen, an den zu vermittelnden Informationen gar nicht interessiert sein wird. Hier besteht die Herausforderung, die Motivation zum Mitmachen zu fördern und allfälligen Störfaktoren zu begegnen. Diese Herausforderungen sind jedoch nicht völlig neu, besteht doch auch bei den stellungspflichtigen Schweizern immer ein gewisser Prozentsatz an Desinteressierten.

### **2.5.2 Gemeinsame Orientierungstage für Frauen und Männer**

Die Teilnahme an den Orientierungstagen erfolgt geschlechtergemeinsam: es werden Orientierungstage mit Frauen und mit Männern durchgeführt.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass gemeinsame Orientierungstage, in denen die teilnehmenden Männer und Frauen lediglich für 1-2 Stunden für spezifische Themen getrennt werden, sehr geeignet sind. Sie haben insbesondere den Vorteil des Gemeinsamen und der Gleichbehandlung, wie es später auch im Militärdienst oder Schutzdienst sein wird. So entsteht von Anfang an auch der richtige Eindruck, dass Frauen ganz selbstverständlich dazugehören und keine Sonderbehandlung erfahren. Es wird ein realistisches Bild vermittelt. Mit einer solchen klaren Ausrichtung kann auch der gemeinsame rote Faden im Rahmen der kantonalen Vielfalt der Orientierungstage besser sichergestellt werden: Gewinnung der Besten für den Militärdienst oder Schutzdienst durch zielgruppenorientierte Information.

Für die jüngere Generation ist es selbstverständlich, dass Frauen und Männer gemeinsam unterwegs sind. Eine Mehrheit der Schweizerinnen wünschen denn auch keine Unterschiede, sie wollen gleichwertig behandelt werden. Die Gemeinsamkeit kann schliesslich auch zu einer gegenseitigen Motivation zum Militärdienst oder Schutzdienst führen.

Wie bereits mit Empfehlung 4 festgehalten, muss aber bei gemeinsamen Orientierungstagen dem Unterschied zwischen der Dienstpflicht von Schweizern und Schweizerinnen und insbesondere den (wenigen) besonderen Informationsbedürfnissen der Schweizerinnen Rechnung getragen werden. Dies kann einerseits durch die praxiserprobte Trennung von Frauen und Männern für spezifische Themen problemlos und mit wenig Zeitaufwand erreicht werden. Andererseits sind die gemeinsamen Informationsblöcke so interessant und attraktiv zu gestalten, dass sie auch für die nicht dienstpflchtigen Schweizerinnen derart ansprechend sind, dass die Qualität des Orientierungstages für die Männer nicht durch demonstratives Desinteresse der Schweizerinnen beeinträchtigt wird.

### 2.5.3 Getrennte Orientierungstage für Frauen und Männer

Die Teilnahme an den Orientierungstagen ist geschlechterspezifisch getrennt: es werden Orientierungstage nur für Frauen und nur für Männer durchgeführt.

Durch getrennte Orientierungstage wird ein falsches Bild vermittelt. Im späteren Militärdienst oder Schutzdienst findet grundsätzlich keine Trennung statt. Deshalb darf auch beim Erstkontakt mit dem Militär oder Zivilschutz grundsätzlich keine Trennung erfolgen. Im Gegenteil dient eine umfassende Information dem gegenseitigen Verständnis. Der Grossteil der Informationen ist deckungsgleich für Männer und Frauen. Beide Geschlechter sollten jedoch die Möglichkeit erhalten, geschlechtergetrennt spezifische Themen zu diskutieren und Fragen stellen zu können. Erfahrungsgemäss ist insbesondere ein kurzer Block «von Frau zu Frau», in denen die Teilnehmerinnen sich mit Frauen, die bereits Militärdienst oder Schutzdienst geleistet haben, austauschen können, ein echtes Bedürfnis.

Bei getrennten Orientierungstagen besteht zudem die hohe Gefahr, dass kein gemeinsamer roter Faden eingehalten wird.

### 2.5.4 Empfohlene Option

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den freiwilligen Orientierungstagen für Schweizerinnen wird empfohlen, dass der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen dafür sorgt, dass die künftigen Orientierungstage als gemeinsame Orientierungstage für Frauen und Männer geführt werden. Den für die Durchführung verantwortlichen Kantonen sollen dabei aber keine rechtlich zwingenden Vorgaben dafür gemacht werden. Der Bund soll, wie bisher, lediglich für einen gemeinsamen roten Faden der Orientierungstage sorgen. Die Erfahrung zeigt, dass die Kantone sich über ihre Erfahrungen austauschen und erfolgreichen Modelle gegenseitig übernommen werden. So wird den kantonalen Eigenheiten am besten Rechnung getragen (vgl. auch Ziffer 2.6).

## **Empfehlung 5**

Die künftigen Orientierungstage sind grundsätzlich als gemeinsame Orientierungstage für Frauen und Männer durchzuführen.

## **2.6 Umsetzungsfragen**

### 2.6.1 Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantone

#### 2.6.1.1 Heutige Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantone

Für die heutigen Orientierungstage sind sowohl der Bund als auch die Kantone teilweise zuständig. Die rechtlichen Grundlagen sind die Artikel 7, 8 und 11 MG sowie Artikel 10 und 11 VMDF.

Die Einwohnergemeinden melden den kantonalen Militärbehörden jährlich und unentgeltlich Namen, Vornamen, Wohnadresse und AHV-Nummer der Stellungspflichtigen nach ihrem Einwohnerregister.

Die Kantone haben folgende Aufgaben:

- Sie nehmen die Stellungspflichtigen in die Militärkontrolle auf.
- Sie führen die Orientierungstage durch.
- Sie geben an den Orientierungstagen den Ausweis über die Erfüllung der Militärdienstpflicht ab.
- Sie wirken bei der Rekrutierung mit.
- Sie laden die Schweizerinnen zu den Orientierungstagen ein.
- Sie tragen die Kosten für die Orientierungstage.

Der Bund hat folgende Aufgaben:

- Er legt die Ziele der Orientierungstage, die zu vermittelnden Informationen und die zu erhebenden Daten fest.
- Er stellt die Ausbildung der Moderatorinnen und Moderatoren sicher.
- Er führt die Rekrutierung durch.
- Er unterstützt die Kantone bei der Erfassung der stellungspflichtigen Auslandschweizer.
- Er trägt die Kosten für die Rekrutierung.

Die organisatorischen Ausgestaltungen der Orientierungstage liegen - vorbehältlich der inhaltlichen Vorgaben durch die Chefin oder den Chef Kommando Ausbildung (C Kdo Ausb) - in der Verantwortung der Kantone. Innerhalb dieser Vorgaben sind die Kantone frei in der Durchführung. Dies ist schon dadurch gerechtfertigt, als dass die Kantone die Kosten der Orientierungstage tragen.

Bund und Kantone arbeiten aber in der Sache in verschiedenen Gremien eng miteinander zusammen und tauschen sich gegenseitig aus. So hat das Kdo Ausb auf Anregung und in Zusammenarbeit mit der RK MZF einen Leitfaden zur Durchführung des Orientierungstages erstellt. Die Handlungsfreiheit der Kantone wird durch den Leitfaden nicht eingeschränkt. Die Sicherstellung der entsprechenden Freiräume in der Umsetzung ist für die Kantone von grösster Bedeutung und festigt die Mitverantwortung der Kantone zur Armee. Ziele dieses Leitfadens sind:

- die rechtlichen Grundlagen aufzuzeigen und den aktuellen Zustand (IST) darzulegen;
- einen Beitrag zu leisten, um die Teilnahme von Schweizerinnen am Orientierungstag zu erhöhen und die Leistungen der Armee für die Kantone verbindlich festzuhalten;
- die Herausforderungen der Zukunft zu antizipieren und zu einer Weiterentwicklung der Orientierungstage (SOLL) anzuregen.

In einer Steuerungsgruppe Orientierungstag, in der alle am Orientierungstag beteiligten Partner vertreten sind, findet ein regelmässiger Erfahrungsaustausch statt. Dort werden auch Optionen zur Weiterentwicklung der Orientierungstage diskutiert.

In Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Kantone erfüllt das Kommando Rekrutierung zudem folgende Aufgaben:

- Sicherstellung einer zeitgemässen Aus- und Weiterbildung der Moderatorinnen und Moderatoren;
- Regelmässige Besuche der Orientierungstage in den Kantonen;
- Zurverfügungstellung von Lehr-, Arbeits- und Kommunikationshilfsmitteln;
- Durchführung von jährlichen Fachkursen für die kantonalen Chefinnen und Chefs der Orientierungstage;
- Pflege eines regelmässigen Erfahrungsaustausches;
- Leitung der Steuerungsgruppe Orientierungstage, an der alle Partner und die Kantone mitwirken.
- Sicherstellung der Schnittstelle zum Bundesamt für Bevölkerungsschutz und zum Bundesamt für Zivildienst.

Die Gruppe Verteidigung unterstützt die Kantone bei der Rekrutierung von Moderatorinnen und Moderatoren. Das Personelle der Armee (Pers A) stellt den Bedarf der Kantone an besoldeten Moderatorinnen und Moderatoren und deren Ausbildung sicher. Die Logistikkbasis der Armee (LBA) sowie das Kdo Ausb unterstützen teilweise den Bedarf der Kantone für Armeeproviand, Ausstellungsmaterial und Kommunikationsmittel zur Durchführung der Orientierungstage. Bei Bedarf der Kantone stellen die Waffenplätze entsprechende Infrastruktur teilweise zur

Verfügung. Im Auftrag des Bundes finden für die Chefinnen und Chefs der Orientierungstage auch regelmässige Fachkurse statt, die von einer externen Firma bereits heute durchgeführt werden.

#### 2.6.1.2 Künftige Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantone

Die dargelegte heutige Aufgabenteilung hat sich bisher bewährt und wird grundsätzlich von keiner Seite in Frage gestellt. Es bestehen auch keine Anzeichen, dass die Kantone künftig von ihren Aufgaben betreffend den Orientierungstagen entbunden werden wollen. Vielmehr wäre damit zu rechnen, dass die Kantone bei einem Aufgabenentzug zumindest eine andere Aufgabe im Rahmen der Sicherheit des Bundes erhalten wollen.

Die Gestaltungsfreiheit der Kantone führte zudem zu vielen guten Ideen, die für die Weiterentwicklung der Orientierungstage wertvoll waren. Die bestehenden rechtlichen Vorgaben des Bundes sind insofern hilfreich, als gestützt darauf die kantonalen Parlamente die entsprechenden Ausgaben für die Aufgabenerfüllung bewilligen. Der Bund soll daher, wie bisher, lediglich einen zusammen mit den Kantonen erarbeiteten Leitfaden für die Durchführung der Orientierungstage erstellen, der den Kantonen durch eine Bündelung der besten Erfahrungen eine Orientierungshilfe für die Durchführung ihrer an die individuellen kantonalen Gegebenheiten und Bedürfnisse angepassten Orientierungstage gibt. In diesem Leitfaden ist neu auch den besonderen Informationsbedürfnissen der Schweizerinnen (vgl. Empfehlung 4) Rechnung zu tragen.

Die heutige Aufgabenteilung sollte daher auch bei einer Pflicht der Schweizerinnen zur Teilnahme an einem Orientierungstag beibehalten werden, die organisatorischen und didaktischen Ausgestaltungen der Orientierungstage also in der Verantwortung der Kantone bleiben. Dafür sprechen aufgrund des Subsidiaritätsprinzips insbesondere folgende Gründe:

- Die Kantone setzen die Aufgabe mit hohem Engagement um.
- Die Umsetzung erfolgt unter grosser Rücksichtnahme auf regionale Eigenheiten und entsprechend den kantonalen Gegebenheiten.
- In mehrsprachigen Kantonen wird der Mehrsprachigkeit Rechnung getragen, indem Orientierungstage in den jeweiligen Landessprachen durchgeführt werden.
- In allen Kantonen werden die Orientierungstage von den zuständigen Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertretern besucht und entsprechend gewürdigt.
- Die Orientierungstage sind in den Kantonen gut verankert und anerkannt. Auch in der Lokalpresse erhalten die Orientierungstage durchwegs sehr positive Aufmerksamkeit.
- Die Kantone rekrutieren die Moderatorinnen und Moderatoren der Orientierungstage aus der Armee oder teilweise aus dem Zivilschutz. Dabei handelt sich um geeignete junge und motivierte Männer und Frauen. Als Vertreterinnen und Vertreter ihrer Generation zeichnen sie sich aus durch hohe Glaubwürdigkeit und Authentizität. Zur Sicherstellung der Qualität erfolgt eine einheitliche Grundausbildung zur Moderatorin oder zum Moderator im Auftrag der Gruppe Verteidigung.

Die Gruppe Verteidigung sollte aber aufgrund der Verdoppelung der Anzahl der an den Orientierungstagen teilnehmenden Personen inskünftig den Bedürfnissen der Kantone zwingend personell und soweit möglich materiell und infrastrukturell noch vermehrt entsprechen. Zusätzlich sollte sie massgeschneiderte, zeitgemässe und zielgerichtete Hilfs- und Lehrmittel zur Verfügung stellen und koordinierte Marketing-Anstrengungen etablieren. Die Umsetzung sollte auf direkten Weg zwischen den Kantonen und dem Kommando Rekrutierung erfolgen. Das vereinfacht die Zusammenarbeit.

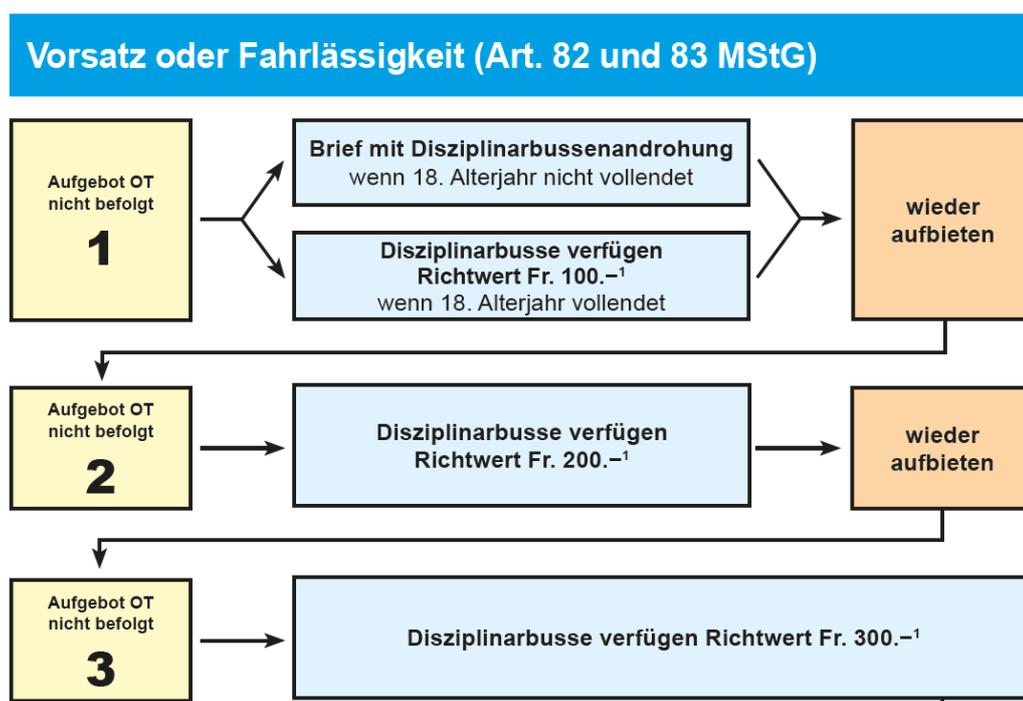
#### **Empfehlung 6**

Die Zuständigkeiten für die Orientierungstage bleiben auch bei einer Ausdehnung der Pflicht zur Teilnahme auf Schweizerinnen unverändert.

## 2.6.2 Durchsetzung der Teilnahmepflicht

### 2.6.2.1 Strafbarkeit der Nichtteilnahme für Stellungspflichtige

Das Militärstrafgesetz sieht vor, dass die Nichtteilnahme von Stellungspflichtigen am Orientierungstag als leichter Fall – auch bei Vorsatz – disziplinarisch bestraft werden kann. Hatten die Fehlbaren hingegen die Absicht, sämtliche zukünftigen Dienstleistungen zu verweigern, ist ein Militärstrafverfahren wegen Dienstverweigerung durchzuführen. Bei einer disziplinarischen Bestrafung stehen als Strafen ein Verweis, eine Disziplinarbusse von 100 bis 1000 Franken oder ein Arrest von 1 bis 10 Tage zur Verfügung. Die Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ) und die Vereinigung Schweizerischer Kreiskommandanten (VSK) haben in Zusammenarbeit mit dem Oberauditorat Empfehlungen zur Strafpraxis ausgearbeitet, die den zuständigen Stellen als Orientierungshilfe dienen soll. Diese Empfehlungen schlagen für das Nichtbefolgen des Aufgebotes zum Orientierungstag ein gestaffeltes Vorgehen mit einem gestaffelten Strafmass vor:



Nach der dritten Nichtteilnahme soll nicht mehr zu einem weiteren Orientierungstag, sondern direkt zur Rekrutierung aufgeboten werden. Wird im Laufe dieses gestaffelten Vorgehens ein Vorsatz mit der grundsätzlichen Absicht, den Militärdienst zu verweigern (Art. 81 MStG) festgestellt, soll der Fall an das Oberauditorat überwiesen werden.

### 2.6.2.2 Strafbarkeit der Nichtteilnahme für Schweizerinnen

Wenn die Teilnahme am Orientierungstag für alle Schweizerinnen künftig eine Pflicht sein soll, stellt sich die Frage, ob und wie diese Pflicht durchgesetzt werden soll. Eine Nichtdurchsetzung der Pflicht dürfte nämlich bald zum Effekt führen, dass die Pflicht nicht ernstgenommen wird. Das angestrebte Ziel, mehr Schweizerinnen freiwillig für den Militärdienst oder Schutzdienst zu gewinnen und den Frauenanteil in der Armee und im Zivilschutz zu erhöhen, würde folglich sehr wahrscheinlich nicht erreicht.

Schweizerinnen, die sich freiwillig zum Militärdienst angemeldet haben und deren Anmeldung angenommen wurde, werden dadurch stellungspflichtig und damit auch verpflichtet am Orientierungstag und an der Rekrutierung teilzunehmen. Sie unterstehen damit bereits heute der oben dargelegten Strafbarkeit für Stellungspflichtige. Der überwiegende Teil der künftig zur Teilnahme am Orientierungstag verpflichteten Schweizerinnen wird hingegen weiterhin nicht stellungspflichtig sein. Der Orientierungstag erhält damit für diese Schweizerinnen qualitativ einen anderen Sinn. Er dient nicht schon der Vorbereitung der Rekrutierung, sondern primär dem Recht der Schweizerinnen auf einen gleichwertigen vertieften Einblick in die Möglich-

keiten und Chancen des Militär- oder Zivildienstes und damit erst sekundär auch der Gewinnung von sich freiwillig zum Militärdienst oder Schutzdienst anmeldenden Schweizerinnen.

Bei einer Strafbarkeit der nicht stellungspflichtigen Schweizerinnen wegen der Nichtteilnahme am Orientierungstag ist mit einem erhöhten Aufwand im Disziplinarwesen zu rechnen. Vor allem zu Beginn der Einführung der Teilnahmepflicht ist mit Absenzen zu rechnen, bis ein klares Bewusstsein für die Teilnahmepflicht und die Konsequenzen einer Nichtteilnahme entstehen. Deshalb bedarf es zu Beginn einer sehr guten Informationskampagne über den Sinn des Orientierungstages für Frauen und der Strafbarkeit bei einer Nichtteilnahme. Durch eine gute Vorinformation sollen Strafen möglichst vermieden werden. Wird das Disziplinarsystem zudem von Beginn an konsequent angewandt, dürfte dies mit dazu beitragen, dass die Disziplinarfälle mit der Zeit sinken.

Eine Zentralisierung des Disziplinarwesens beim Bund könnte durch zu erwartende Skaleneffekte den administrativen Aufwand pro Fall senken. Es erscheint aber nicht als zielführend, die Verantwortung für die Durchführung der Orientierungstage und das Disziplinarwesen bei Nichtteilnahme an den Orientierungstagen aufzutrennen. Die Kantone können bei eigener Verantwortung für das Disziplinarwesen viel unmittelbarer und direkter reagieren, wenn ihren Aufgebotsen zum Orientierungstag nicht Folge geleistet wird. Zudem können sie die spezifische Situation vor Ort besser beurteilen und berücksichtigen. Die oben genannten Empfehlungen zur Strafpraxis bilden dazu einen bewährten Leitfadens. Dieser findet bereits heute eine breite Anwendung bei den Kantonen.

Trotz aller Vorbehalte, die gegen eine Strafbarkeit der Schweizerinnen bei Nichtteilnahme am Orientierungstag sprechen, muss konsequenterweise eine solche Strafbarkeit vorgesehen werden. Eine Pflicht ohne Druckmittel, sie durchzusetzen, bleibt ein zahnloser Papiertiger und wirkt damit nicht überzeugend. Eine solche pro forma Pflicht bliebe auf halbem Weg stehen und wäre ein Etikettenschwindel. Aufwand und Ertrag würde eklatant auseinanderfallen. Zudem wäre es nicht erklärbar, warum für die Männer die Nichtbefolgung der Pflicht zur Teilnahme Konsequenzen haben soll, nicht aber für die Schweizerinnen. Eine solche Ungleichbehandlung würde in diametralen Gegensatz zur beabsichtigten Gleichberechtigung stehen. Wer gegen eine Strafbarkeit ist, muss konsequenterweise auch gegen die Pflicht sein.

#### **Empfehlung 7**

Die Nichtbefolgung der Pflicht zur Teilnahme am Orientierungstag durch Schweizerinnen muss gleich bestraft werden, wie die Nichtteilnahme am Orientierungstag durch Stellungspflichtige. Die Zuständigkeit für das Disziplinarwesen bleibt bei den Kantonen.

### **3 Auswirkungen**

#### **3.1 Auswirkungen auf den Bund**

Die Erhöhung der Teilnehmerzahlen an den Orientierungstagen wird dazu führen, dass sich mehr Schweizerinnen für den nächsten Schritt - die Rekrutierung - entscheiden werden. Hierzu sind die entsprechenden Kapazitäten zu schaffen:

- in den Rekrutierungszentren: grössere oder zusätzliche Rekrutierungszyklen, zusätzliches Personal, angemessene Infrastrukturen;
- In den Rekrutenschulen: mehr Ausbildungsplätze pro Rekrutenschule, angemessene Infrastrukturen an den Schulorten;
- in der Verwaltung: zusätzliches und spezifisch geschultes Personal.

##### **3.1.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Bund**

Die finanziellen Auswirkungen auf den Bund sind stark davon abhängig, wie die Kompetenzen betreffend Orientierungstagen zwischen den Kantonen und dem Bund verteilt werden. Hält man am heutigen System fest, dass die Kantone für die Durchführung der Orientierungs-

tage verantwortlich sind, sind durch die künftige Pflichtteilnahme der Schweizerinnen für den Bund, Mehrkosten bei dem den Kantonen zur Verfügung gestellten Informations- und Armeematerial sowie Armeeproviand und bei den vom Bund getragenen Kosten für die Ausbildung der Moderatorinnen und Moderatoren zu erwarten. Werden, wie durchaus auch beabsichtigt, durch die Pflicht zur Teilnahme am Orientierungstag mehr Schweizerinnen für den Militärdienst gewonnen, werden für den Bund zudem Folgekosten entstehen. Anpassungen der Infrastruktur für eine geschlechtsspezifische Unterbringung sind bei den Rekrutierungszentren und den Armeestandorten in jedem Fall zwingend. Ihr Ausmass hängt von der bestehenden Infrastruktur und der Anzahl Schweizerinnen ab, die auf diese Weise für den Militärdienst gewonnen werden können. Die Mehrkosten sind schwer abschätzbar, da stark von den effektiven Teilnehmerinnenzahlen abhängig. Modellrechnungen sind bereits im Alimentierungsbericht Teil 2 enthalten.

Sollte am Verteilschlüssel bei den Wehrpflichtersatzeinnahmen eine Änderung erfolgen (vgl. Ziff. 3.2.1), würden dem Bund entsprechende Einnahmen entgehen. Angesichts dessen, dass der Bund mit der Ausdehnung der Pflicht zur Teilnahme am Orientierungstag auf Schweizerinnen vor allem im eigenen Interesse den Kantonen eine Mehrbelastung auferlegt, würde ein entsprechender, zumindest teilweiser Ausgleich die Akzeptanz erhöhen dürfen.

### 3.1.2 Personelle Auswirkungen auf den Bund

Der Bedarf an Moderatorinnen und Moderatoren wird bedeutend höher sein. Für die Bereitstellung der Moderatorinnen und Moderatoren ist die Gruppe Verteidigung verantwortlich. Sie deckt den heutigen Bedarf durch entsprechende Einteilung von geeigneten Angehörigen der Armee in spezielle Betriebsdetachemente. Das heutige Gewinnungs- und Einsatzmodell hat sich bewährt, wird aber mit dem künftig deutlich höheren Bedarf an seine praktischen Grenzen stossen und nicht ausreichen. Es bedarf an Moderatorinnen und Moderatoren mit eigenen militärdienstlichen Praxis-Erfahrungen aus Wiederholungskursen, um glaubhaft die Fragen von angehenden Angehörigen der Armee beantworten zu können. Mit der Einteilung in spezielle Betriebsdetachemente werden aber wertvolle Personen den dienstleistenden Truppen entzogen. Hier muss eine geeignete Balance gefunden werden. Insbesondere darf nicht der Effekt entstehen, dass die neu für die Truppe gewonnenen Frauen der Truppe durch Einteilung als Moderatorinnen gleich wieder entzogen werden. Um mehr Personen für die Tätigkeit als Moderatorin oder Moderator zu finden, ist daher die Machbarkeit neuer Modelle vertieft zu prüfen, wie:

- Doppelverwendung bei der Truppe und als Moderatorin oder Moderator (analog zu Richterinnen und Richtern sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter der Militärgerichte, die ihre bisherige militärische Stellung nach der Wahl behalten): Um die Qualität der Einsätze als Moderatorin oder Moderator hoch zu halten, ist jedoch (zumindest in grösseren Kantonen) ein Einsatz von rund 19 Tagen pro Jahr anzustreben. Damit bleiben für die zweite Verwendung wohl eher zu wenig Dienstage übrig. Zudem ergeben Doppelverwendungen einen hohen Ausbildungs- und Koordinationsaufwand. Eine Doppelverwendung sollte daher nur in Einzelfällen oder für kleiner Kantone ins Auge gefasst werden.
- Einsatz von Moderatorinnen und Moderatoren in mehreren Kantonen gemeinsam: Dieses Modell wird von kleineren Kantonen schon praktiziert und führt bei den entsprechenden Moderatorinnen und Moderatoren zu mehr Einsätzen, was die Qualität erhöht.
- Ernennung von geeigneten Mannschaftsgraden und Unteroffizieren zu Fachoffizieren: Damit können auch truppenerfahrene Mannschaftsgrade und Unteroffiziere als Moderatorinnen und Moderatoren gewonnen werden. Durch die Ernennung zum Fachoffizier wird zugleich die Dauer der Dienstleistungspflicht erhöht, womit die entsprechenden Personen während mehr Jahren zur Verfügung stehen. Dadurch verkleinert sich auch der jährliche Bedarf an neuen Moderatorinnen und Moderatoren.
- Tätigkeit als Moderatorin oder Moderator im Sinne einer freiwilligen ausserdienstlichen Tätigkeit: Mit einer entsprechenden Aufnahme solcher Dienste in die ausserdienstlichen Tätigkeiten und damit deren Anrechnung, könnte auch ein Anreiz bestehen, solche Dienste zu leisten, um das Abzeichen (Ribbon) für ausserdienstliche Tätigkeiten zu erhalten. Denkbar wäre auch ein besonderes Spezialistenabzeichen.

- Tätigkeit als Moderatorin oder Moderator im Rahmen einer Teilzeitanstellung oder eines Auftragsverhältnisses beim Kanton: Eine solche Variante dürfte angesichts der weit herum herrschenden Plafonierung von Stellenetats aber eher schwierig umzusetzen sein.

Der Bund muss dafür sorgen, dass genügend Moderatorinnen und Moderatoren zur Verfügung stehen. Den Kantonen ist bei den Einsatzmodellen ausreichend Handlungsspielraum zu geben, damit sie die für sie am besten geeigneten Modelle massgeschneidert nutzen können.

### **Empfehlung 8**

Der Bund muss mit einer Palette an Einsatzmodellen sicherstellen, dass genügend Moderatorinnen und Moderatoren zur Verfügung stehen.

## **3.2 Auswirkungen auf die Kantone**

### **3.2.1 Finanzielle Auswirkungen auf die Kantone**

Wenn die Teilnahme an den Orientierungstagen auch für Schweizerinnen obligatorisch erklärt wird, fallen den Kantonen je nach Bevölkerungszahl unterschiedliche zusätzliche Kosten an. Diese betreffen vor allem das wegen der fast doppelten Anzahl von Teilnehmern und Teilnehmerinnen notwendige zusätzliche Personal für die Vorbereitung und Durchführung der Orientierungstage und Anpassungen der Infrastruktur.

Grobe Schätzungen der Auswirkungen wurden bei den Kantonen erhoben und sind im Anhang 1 dargestellt. Dabei wird von einem, den heutigen Zahlen entsprechenden Durchschnittswert pro Kopf von rund 110 Franken ausgegangen (ohne Reisekosten, die vom Bund übernommen werden). Diese Pro-Kopf-Kosten können aber von Kanton zu Kanton variieren, da hier Skaleneffekte entstehen können. Kleinere Kantone mit wenigen Teilnehmenden haben eher höhere Pro-Kopf-Kosten, während grössere Kantone mit vielen Teilnehmenden einen eher tieferen Wert erreichen. Durch die teilweise unterschiedliche Gestaltung der Orientierungsveranstaltungen können zudem weitere Kostenunterschiede entstehen. Der Durchschnittswert bezieht sich damit auf die Mindestanforderungen an den Orientierungstag. Mit der Durchführung gemeinsamer Orientierungstage ist zu erwarten, dass die derzeit tendenziell höheren Durchschnittskosten pro Person der heutigen Orientierungstage für Schweizerinnen gesenkt werden können, da sich Synergien ergeben, die sich als kostensparend erweisen werden.

Gemäss der vorliegenden Kostenübersicht der Kantone betragen die Mehrkosten rund 3 Mio. Franken. Zusammen mit den Kosten für die Orientierungstage für die Stellungspflichtigen werden die Gesamtkosten für obligatorische Orientierungstage auf rund 7 Mio. Franken beziffert. Die künftigen Kosten für die Infrastruktur sind jedoch sehr ungewiss, da aufgrund der Verdopplung der Teilnehmendenzahlen die heute genutzten Infrastrukturen allenfalls nicht ausreichend beziehungsweise nicht ausreichend zu Verfügung stehen. Hier werden mit Sicherheit weitere wesentliche Mehrkosten entstehen, die zum heutigen Zeitpunkt nur schwer bezifferbar sind. Zudem ist insbesondere ein administrativer Mehraufwand im Disziplinarwesen wegen unentschuldigter Nichtteilnahme am Orientierungstag zu erwarten. Die zu erwartenden Mehrkosten für die Orientierungstage dürften folglich zu Diskussionen Anlass geben. Nicht alle Kantone dürften diese übernehmen können oder wollen. Andererseits muss den Kantonen bewusst sein, dass ihr Wille und Anspruch, im Militärwesen ein föderalistischer Partner zu sein, eine entsprechende angemessene Mitwirkung verlangt.

Ein entsprechendes Signal des Bundes an die Kantone, deren Leistungen anzuerkennen und wertzuschätzen sind, im Bewusstsein, dass den Kantonen durch die Einführung einer Teilnahmepflicht für Schweizerinnen an den Orientierungstagen ein erheblicher Mehraufwand entsteht, dies als eigentlicher Nutzniesser entsprechend zu honorieren, wäre sicherlich hilfreich. Ein neuer Verteilschlüssel bei den Wehrpflichtersatzeinnahmen könnte ein Ansatz sein, um einen gewissen Ausgleich für den Mehraufwand der Kantone zu schaffen. Der Wehrpflichtersatz wird heute von den Kantonen erhoben. Sie werden vom Bund für ihre Aufwendungen mit einer Bezugsprovision von 20 Prozent des Rohertrags abgegolten. Eine Erhöhung dieser Bezugsprovision oder eine andere direktere Abgeltung der zusätzlichen Leistungen der Kan-

tone für die Orientierungstage mittels beispielsweise Leistungsvereinbarungen ist angezeigt. Eine solche Berücksichtigung des höheren administrativen Aufwands der Kantone bei einer Verdoppelung der zur Teilnahme an der Orientierungstagen verpflichteten Personen wäre eine geeignete Massnahme, um auch die einem obligatorischen Orientierungstag für Schweizerinnen eher kritisch gegenüberstehenden Kantone eher für die Sache zu gewinnen. Wie hoch diese Beteiligung des Bundes sein soll, ist eine politische Frage, die in diesem Bericht bewusst offen gelassen wird.

Eine Digitalisierung der Informationsvermittlung könnte nach einer gewissen Anschubfinanzierung zu einer Kostensenkung beitragen. Erste Ansätze werden bereits erarbeitet. Die Digitalisierung kann aber den persönlichen Kontakt nicht ersetzen. Ein physischer Termin hat wesentliche Vorteile: In der Regel ist der Orientierungstag der erste Kontakt unserer jungen Bürgerinnen und Bürger mit der Armee und dem Zivilschutz. Dieser Kontakt kann durch die persönliche Berührung mit den Moderatorinnen und Moderatoren in Uniform massgeblich positiv beeinflusst werden. Mit der Unmittelbarkeit vor Ort mit moderierenden Personen können die Fragen der Teilnehmenden besser beantwortet werden. Sie nehmen dadurch auch viel aktiver teil. Auf der Wehrpflicht gegenüber kritisch eingestellten Personen kann vor Ort viel besser eingegangen werden, was oft hilft, zu einer positiveren Einstellung zu gelangen. Schliesslich ist auch die Überprüfung der tatsächlichen Teilnahme einfacher durchzuführen. An den heutigen Orientierungstagen werden aber soweit möglich und sinnvoll Informationen bereits digital vermittelt. Damit kann insbesondere der Personalbedarf vor Ort reduziert werden. Die Erfahrungen aus digital durchgeführten Orientierungstagen während der Corona-Epidemie und Versuche mit digitalen Informationsveranstaltungen für Schweizerinnen zeigen eine deutlich passivere Teilnahme der Zielpersonen.

#### **Empfehlung 9**

Eine finanzielle Unterstützung der Kantone zur Entlastung ihres Mehraufwands ist vorzusehen.

#### **3.2.2 Personelle Auswirkungen auf die Kantone**

Die Erhöhung der Anzahl Mitarbeitenden wird eine Herausforderung für alle Kantone sein, dies unter Berücksichtigung der kantonalen spezifischen Situationen (Finanzen, Verordnungen, usw.). Viele Kantone haben zudem einen Stellenstopp. Ein Ausbau der Stellenkontingente dürfte daher nicht überall problemlos erfolgen können. Das Bereitstellen von genügend Ressourcen ist aber wesentlich für den Erfolg der Orientierungstage. Werden die Orientierungstage wegen Personalmangel schlecht vorbereitet, organisiert oder durchgeführt, wird bei den Teilnehmenden ein schlechter Eindruck beim Erstkontakt mit dem Militärwesen hinterlassen. Damit wird die Erreichung des Ziels, mehr Schweizerinnen für den freiwilligen Militärdienst oder Schutzdienst zu gewinnen, stark gefährdet. Selbst bereits motivierte Schweizerinnen würden sehr wahrscheinlich durch mangelhafte Orientierungstage abgeschreckt werden. Soweit bei den Kantonen zusätzliche Stellen erforderlich werden, wäre daher allenfalls eine (Mit-)Finanzierung durch den Bund zu diskutieren (vgl. Ziff. 3.2.1). Eine solche Finanzierung würde den Aufbau der erforderlichen Stellen erleichtern oder erst ermöglichen. Solche Modelle werden beispielsweise in der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem Nachrichtendienst des Bundes bereits praktiziert. Eine andere Möglichkeit wäre, für die Durchführung der Orientierungstage Personal des Bundes zeitweise zur Verfügung zu stellen (beispielsweise Angestellte der LBA für die Ausstellung und Erklärung von Waffen und Geräten der Armee).

## **4 Rechtliche Regelung**

### **4.1 Erlassform**

Eine Verpflichtung der Schweizerinnen, am Orientierungstag teilzunehmen, erfordert gemäss einem Kurzgutachten der Universität St. Gallen vom 31. Januar 2018<sup>4</sup> eine Revision der Bun-

<sup>4</sup> Kurzgutachten betreffend Verfassungsänderungsbedarf bei Einführung eines obligatorischen Orientierungstags für Schweizerinnen vom 31. Januar 2018. Erstellt im Auftrag des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport durch Prof. Dr. Benjamin Schindler und Ass.-Prof. Dr. Patricia Egli.

desverfassung (BV; SR 101), selbst wenn keine Dienstpflicht für Schweizerinnen eingeführt wird. In der Folge sind das Militärgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen entsprechend anzupassen.

## 4.2 Regelungsvorschlag

### 4.2.1 Verfassungsbestimmung

Das durch Prof. Dr. Benjamin Schindler vom 31. Januar 2018 erstellte Kurzgutachten betreffend Verfassungsänderungsbedarfs bei Einführung eines obligatorischen Orientierungstags für Schweizerinnen kommt zum Schluss, dass ein obligatorischer Orientierungstag aktuell verfassungswidrig und für deren Umsetzung somit eine Verfassungsänderung notwendig ist. Prof. Dr. Benjamin Schindler begründet dies zusammenfassend wie folgt:

Ein obligatorischer Orientierungstag für Schweizerinnen ist als Begründung einer neuen Bürgerinnenpflicht zu qualifizieren. Für die Einführung einer solchen neuen Bürgerinnenpflicht auf Bundesebene ist zumindest eine minimale Anknüpfung im Text der Verfassung zu fordern. Da eine solche Anknüpfung in der geltenden Bundesverfassung fehlt, bedarf die Einführung eines obligatorischen Orientierungstags für Schweizerinnen einer Änderung der Bundesverfassung. Soll an diesem Orientierungstag in erster Linie über Angebote des freiwilligen Militärdienstes informiert werden, drängt sich eine Anpassung bzw. Ergänzung des Artikel 59 Absatz 2 BV auf.

Das Spannungsverhältnis zwischen dem Gleichbehandlungsgebot von Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 BV und der auf Männer beschränkten Dienstpflicht in Artikel 59 Absatz 1 BV resp. der Freiwilligkeit des Militärdienstes für Schweizerinnen in Artikel 59 Absatz 2 BV ist heute von der Lehre und auch vom Bundesgericht anerkannt. Dieses Spannungsverhältnis lässt sich jedoch nicht mittels Verfassungskonstruktion auflösen, sondern muss in genereller Weise von den dazu legitimierten verfassungsgebenden Organen im Rahmen einer Verfassungsänderung entschieden werden.

Die Einführung eines obligatorischen Orientierungstags für Schweizerinnen würde zwar nicht im Widerspruch zu dem in Artikel 4 Absatz 2 EMRK verankerten Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit stehen. Allerdings stellt ein obligatorischer Orientierungstag für Schweizerinnen einen erheblichen Eingriff in die in Artikel 10 Absatz 2 BV garantierte persönliche Freiheit dar. Da mildere Massnahmen zur Erreichung der Zielsetzungen bestehen, erweist sich der obligatorische Orientierungstag im Lichte des in Artikel 5 Absatz 2 BV sowie Artikel 36 Absatz 3 BV geforderten Verhältnismässigkeitsgrundsatzes als nicht erforderlich und daher als verfassungswidrig.

Für eine entsprechende Verfassungsänderung bietet sich Artikel 59 Absatz 2 BV an, der den Militärdienst der Schweizerinnen regelt, in dem er festhält, dass der Militärdienst für Schweizerinnen freiwillig ist. Durch eine Ergänzung dieser Vorschrift mit der Pflicht zur Teilnahme an einer Orientierungsveranstaltung wären die Pflichten und Rechte der Schweizerinnen in Bezug auf den Militärdienst an einem Ort geregelt und einfach überblickbar. Im Sinne einer chronologischen Abfolge sollte zuerst die Teilnahmepflicht betreffend die Orientierungsveranstaltung und danach die Freiwilligkeit des Militärdienstes geregelt werden. Die entsprechende Bestimmung könnte etwa wie folgt formuliert werden:

*Art. 59 Abs. 2*

<sup>2</sup> Schweizerinnen müssen an einer Orientierungsveranstaltung über den Militärdienst teilnehmen. Sie können sich freiwillig zur Leistung von Militärdienst verpflichten.

### 4.2.2 Gesetzesbestimmungen

Zur Umsetzung der neuen verfassungsrechtlichen Pflicht ist zwingend eine rechtliche Grundlage im Militärgesetz zu schaffen. Die derzeit geltenden Bestimmungen des Artikels 8 des Militärgesetzes sind auf die grundsätzlich freiwillige Teilnahme der Schweizerinnen am Orientierungstag ausgerichtet. Zur Durchsetzung der Teilnahmepflicht wäre zudem Artikel 3 des Militärstrafgesetzes zu ergänzen (vgl. oben Ziff. 2.5.2.2)

Da die Aufgabenverteilung und Kostentragung zwischen Bund und Kantonen grundsätzlich unverändert bleiben soll (vgl. Ziff. 2.5.1.2), sind diesbezüglich keine weiteren Anpassungen

im Militärgesetz notwendig. Bei einer finanziellen Unterstützung der Kantone durch den Bund gemäss Empfehlung 9 sind aber allenfalls Änderungen des Militärgesetzes (insb. Art. 11) oder des Wehrpflichtersatzgesetzes (insb. Art. 45) notwendig,

Analog der Orientierungstage für die Männer würden künftig alle Schweizerinnen zur Wahrnehmung einer gesetzlichen Pflicht aufgeboten. Diese Verpflichtung gilt als Amtstermin im Sinne von Art 324a des Obligationenrechts. Das Obligationenrecht muss folglich nicht angepasst werden.

Rechtsetzungstechnisch bietet sich ein Mantelerlass an, der die notwendigen Änderungen des Militärgesetzes und des Militärstrafgesetzes enthält. So kann die Thematik auch losgelöst von allenfalls anderen anstehenden Änderungen dieser Gesetze diskutiert und entschieden werden. Ein möglicher Gesetzesentwurf wird in Anhang 3 vorgeschlagen.

#### 4.2.3 Verordnungsbestimmungen

Nachgelagert zu den oben genannten Gesetzen müsste zumindest die Verordnung über die Militärdienstpflicht (Aufgaben, Verantwortung) angepasst werden. Ob weitere Verordnungen angepasst werden müssen, kann erst beim Vorliegen der Grundsatzentscheide vertieft geprüft werden. Hingegen soll die Frage, ob die Orientierungstage geschlechtergetrennt stattfinden, nicht in den rechtlichen Grundlagen beantwortet werden. Es handelt sich dabei letztendlich um technische Details, die im Rahmen der Vielfalt durch die Kantone sowie deren Gegebenheiten entsprechend angemessen gehandhabt werden können. Dadurch kann auch die Handlungsfreiheit der Kantone möglichst erhalten bleiben.

#### 4.2.4 Vorgehen

Auch wenn die Rechtsetzungsarbeiten für die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen parallel zur Vorbereitung der Verfassungsrevision angegangen werden, beträgt der Zeitbedarf, inklusive Volksabstimmung, mehrere Jahre. Da mit dem «Status Quo Plus» lediglich der Status Quo, also das heutige Dienstpflichtmodell ergänzt werden soll, kann die Umsetzung des «Status Quo Plus» unabhängig von allfälligen Entscheiden zu einem neuen Dienstpflichtmodell erfolgen. Durch eine Abtrennung von diesen Entscheiden wird die Umsetzung des «Status Quo Plus» nicht unnötig verzögert, kann also schneller erfolgen. Der in Ziffer 1.2 dargelegte angestrebte Schritt in Richtung Chancengleichheit kann dadurch rascher erreicht werden.

Der für die Rechtsetzungsarbeiten vorgeschriebene Prozess kann aufgrund rechtlich vorgegebener Verfahren und Fristen nicht beliebig verkürzt werden und hat daher einen erheblichen Zeitbedarf. Selbst bei einer parallelen Erarbeitung der notwendigen Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsänderungen ist mit einem Zeitbedarf von mindestens 4 Jahren von der Auftragserteilung bis zum Inkrafttreten zu rechnen. Würden die Rechtsetzungsarbeiten auf den verschiedenen Rechtsebenen nacheinander ausgeführt, dauerte das Verfahren sogar rund doppelt so lang. In diesen Zahlen ist der Zeitbedarf für die Kantone für die Umsetzung der neuen Vorgaben noch nicht einberechnet. Hierfür sind mindestens weitere 1-2 Jahre einzurechnen, damit die erforderlichen Budgets gesprochen und die neuen Orientierungstage organisiert werden können.

### **Empfehlung 10**

Das VBS ist umgehend mit den erforderlichen Rechtsetzungsarbeiten zu beauftragen.

## **4.3 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

### 4.3.1 UNO-Sicherheitsratsresolution 1325

Die UNO-Sicherheitsratsresolution 1325 zu Frauen, Frieden und Sicherheit wurde am 31. Oktober 2000 einstimmig vom UNO-Sicherheitsrat verabschiedet. Diese Resolution sowie die dazugehörigen Nachfolgeresolutionen verlangen nebst dem Schutz der Rechte von Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten insbesondere auch die verstärkte Partizipation von Frauen an Friedensprozessen, die Integration von Frauenbelangen in

UN-Friedensmissionen sowie einen gleichberechtigten Einbezug von Frauen in militärischen und zivilen Kontingenten

Die Schweiz hat sich seit 2007 verpflichtet, diese Resolution sowie die dazugehörigen Nachfolgeresolutionen mit einem Nationalen Aktionsplan 1325 (NAP 1325) sowohl aussen- als auch innenpolitisch umzusetzen. Die Schweiz verfolgt derzeit ihren 4. Nationalen Aktionsplan 1325. Dieser setzt einen seiner thematischen Schwerpunkte unter anderem in der Stärkung der Partizipation von Frauen in der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik. In diesem Rahmen sieht die Schweiz diverse Massnahmen vor, unter anderem der verstärkte Einbezug von Frauen in sicherheitsrelevanten Bereichen der Schweiz mittels gezielter Information an junge Frauen über die Schweizer Armee und die Dienstpflicht.

Als eine geeignete Massnahme zum verstärkten Einbezug von Frauen in sicherheitsrelevanten Bereichen der Schweiz im Sinne der UNO-Sicherheitsratsresolution 1325 erscheint insbesondere eine obligatorische Teilnahme am Orientierungstag für Schweizerinnen. Mit einem Verzicht auf die Pflicht zur Teilnahme am Orientierungstag würde sich hingegen nichts an der gegenwärtigen Situation ändern und die Schweiz würde folglich einem seit dem Jahr 2000 bestehenden Anspruch der UNO-Sicherheitsratsresolution 1325 weiterhin nicht gerecht werden.

#### 4.3.2 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 (SR. 0.108) zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verpflichtet die Schweiz

- Handlungen oder Praktiken zu unterlassen, welche die Frau diskriminieren, und dafür zu sorgen, dass alle staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;
- alle geeigneten Massnahmen einschliesslich gesetzgeberischer Massnahmen zur Änderung oder Aufhebung aller bestehenden Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen.

Das Übereinkommen versteht unter Diskriminierung jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschliessung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Zivilstands – im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird

Die Einführung eines obligatorischen Orientierungstags für Schweizerinnen würde die Diskriminierung der Schweizerinnen beim Zugang zu sicherheitspolitischen Informationen und Tätigkeiten beseitigen oder zumindest mildern.

## 5 Empfehlungen

### 5.1 Zusammenfassung der Empfehlungen

Der «Status Quo Plus» ist ein vielversprechendes Mittel, um den Schweizerinnen das Recht auf einen gleichwertigen vertieften Einblick in diese Möglichkeiten und Chancen in der Armee und im Zivilschutz zu geben. Das wäre ein wichtiger Schritt in Richtung Chancengleichheit. Als Nebeneffekt dürfte sich dadurch der Anteil der Frauen in der Armee und im Zivilschutz wesentlich erhöhen. Dabei kann auf dem Erfolgsmodell des heutigen Orientierungstages für Stellungs-pflichtige aufgebaut werden. Für ein Gelingen dieser Absicht gibt die Arbeitsgruppe zusammenfassend folgende Empfehlungen ab:

- **Empfehlung 1:** Ein obligatorischer Orientierungstags für Schweizerinnen ist unbedingt einzuführen.
- **Empfehlung 2:** Die bisher laufenden und neu angedachten mildereren Massnahmen sind unbedingt weiterzuführen.
- **Empfehlung 3:** Das bestehende erfolgreiche Konzept des Orientierungstags ist zwingend weiterzuführen und weiter auszubauen.

- **Empfehlung 4:** Dem Unterschied zwischen der Dienstpflicht von Schweizern und Schweizerinnen und insbesondere den (wenigen) besonderen Informationsbedürfnissen der Schweizerinnen ist Rechnung zu tragen und eine dafür geeignete Veranstaltungsform zu wählen.
- **Empfehlung 5:** Die künftigen Orientierungstage sind grundsätzlich als gemeinsame Orientierungstage für Frauen und Männer durchzuführen.
- **Empfehlung 6:** Die Zuständigkeiten für die Orientierungstage bleiben auch bei einer Ausdehnung der Pflicht zur Teilnahme auf Schweizerinnen unverändert.
- **Empfehlung 7:** Die Nichtbefolgung der Pflicht zur Teilnahme am Orientierungstag durch Schweizerinnen muss gleich bestraft werden, wie die Nichtteilnahme am Orientierungstag durch Stellungspflichtige. Die Zuständigkeit für das Disziplinarwesen bleibt bei den Kantonen.
- **Empfehlung 8:** Der Bund muss mit einer Palette an Einsatzmodellen sicherstellen, dass genügend Moderatorinnen und Moderatoren zur Verfügung stehen.
- **Empfehlung 9:** Eine finanzielle Unterstützung der Kantone zur Entlastung ihres Mehraufwands ist vorzusehen.
- **Empfehlung 10:** Das VBS ist umgehend mit den erforderlichen Rechtsetzungsarbeiten zu beauftragen.

## 5.2 Konsultation der Kantone zu den Empfehlungen

Der Leiter der Arbeitsgruppe stellte den damaligen Inhalt des Berichtsentwurfs, der noch in der Detailbereinigung stand, am 13. September 2023 der Konferenz der Amtschefs BABS - Kantone vor. Im 2. Quartal 2024 wurden die Kantone zu den Empfehlungen des Berichts konsultiert. Ein 2/3-Mehrheit der Kantone sowie die RK MZF unterstützen grundsätzlich sowohl die Einführung eines obligatorischen Orientierungstages für Schweizerinnen, als auch die im Bericht enthaltenen Empfehlungen. Teilweise werden aber Vorbehalte oder Bedingungen dazu vorgebracht. Insbesondere die Finanzierung des Mehraufwandes wird schlussendlich ein wichtiger Faktor sein. Sechs Kantone (LU, UR, BS, BL, GR und GE) lehnen die Einführung eines obligatorischen Orientierungstages für Schweizerinnen derzeit grundsätzlich ab.

## **Anhänge**

Anhang 1: Mehrkosten Frauen-OT / Jahr

Anhang 2: Bundesbeschluss über eine obligatorische Orientierungsveranstaltung für Schweizerinnen (Entwurf)

Anhang 3: Bundesgesetz über eine obligatorische Orientierungsveranstaltung für Schweizerinnen (Entwurf)

Anhang 4: Verordnung über eine obligatorische Orientierungsveranstaltung für Schweizerinnen (Entwurf)

Anhang 5: Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

## Anhang 1: Mehrkosten Frauen-OT / Jahr

Mehrkosten Frauen-OT / Jahr Varianten-Vergleich "Frauen-Männer-OT"	Männer OT heute	Frauen OT freiwillig heute "Aktuelle Situation"	Gesamtkosten heute	Neu OT Frauen Pflicht 100%	Stand 03.07.2023 Gesamtkosten STATUS QUO + 2800 Männer + 2800 Frauen
	Kosten in CHF 2800 Männer	Mehrkosten für heutige Situation Frauen		Mehrkosten für 2800 Frauen	
Relative Zahlen Tn (in %)	100%	4.7%	105%	100%	200%
Absolute Anzahl Tn	32961	1715	34676	32815	65776
Anzahl Durchführungstage	721	122	843	689	1410
AG	CHF 329'469	CHF 3'865	CHF 333'334	CHF 206'602	CHF 536'071
AR	CHF 45'025	CHF 421	CHF 45'446	CHF 21'525	CHF 66'971
AI	CHF 65'497	CHF 2'382	CHF 67'879	CHF 23'754	CHF 89'251
BS	CHF 119'874	CHF 878	CHF 120'752	CHF 119'304	CHF 239'178
BL	CHF 200'304	CHF 2'346	CHF 202'650	CHF 115'304	CHF 315'608
BE	CHF 324'896	CHF 12'013	CHF 336'909	CHF 135'032	CHF 459'928
FR	CHF 196'460	CHF 13'816	CHF 210'276	CHF 196'460	CHF 392'920
GL	CHF 96'031	CHF 265	CHF 96'296	CHF 43'280	CHF 139'311
GE	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0
GR	CHF 93'384	CHF 322	CHF 93'706	CHF 88'384	CHF 181'768
JU	CHF 32'808	CHF 440	CHF 33'248	CHF 32'908	CHF 65'716
LU	CHF 232'890	CHF 1'999	CHF 234'889	CHF 131'635	CHF 364'525
NE	CHF 80'270	CHF 1'827	CHF 82'097	CHF 80'270	CHF 160'540
NW	CHF 69'733	CHF 3'391	CHF 73'124	CHF 19'744	CHF 89'477
OW	CHF 41'654	CHF 71	CHF 41'725	CHF 14'332	CHF 55'986
SG	CHF 334'359	CHF 14'038	CHF 348'397	CHF 320'915	CHF 655'274
SH	CHF 37'554	CHF 11'380	CHF 48'934	CHF 38'034	CHF 75'587
SZ	CHF 83'072	CHF 2'949	CHF 86'021	CHF 83'022	CHF 166'094
SO	CHF 144'405	CHF 1'668	CHF 146'073	CHF 92'405	CHF 236'810
TG	CHF 208'940	CHF 1'947	CHF 210'887	CHF 208'940	CHF 417'880
TI	CHF 239'260	CHF 36'026	CHF 275'286	CHF 175'260	CHF 414'520
UR	CHF 86'356	CHF 280	CHF 86'636	CHF 21'496	CHF 107'852
VD	CHF 184'185	CHF 1'214	CHF 185'399	CHF 144'185	CHF 328'370
VS	CHF 134'305	CHF 4'304	CHF 138'609	CHF 362'805	CHF 497'110
ZG	CHF 78'465	CHF 71	CHF 78'536	CHF 48'465	CHF 127'001
ZH	CHF 779'701	CHF 53'805	CHF 833'506	CHF 529'701	CHF 1'309'402
<b>TOTAL</b>	<b>Fr. 4'238'896</b>	<b>Fr. 171'718</b>	<b>Fr. 4'410'614</b> 104%	<b>Fr. 3'253'761</b>	<b>Fr. 7'493'150</b> 177%
<b>Kosten pro Tn</b>	<b>Fr. 128.60</b>	<b>Fr. 100.13</b>	<b>Fr. 127.19</b>	<b>Fr. 99.15</b>	<b>Fr. 113.92</b>

### Bemerkungen:

- Der Kanton Genf hat keine Zahlen geliefert. Deshalb steht bei ihm jeweils eine Null.
- In der grünen Spalte «Frauen OT freiwillig» werden nur die Kosten für diese Orientierungstage selbst ausgewiesen. Nicht enthalten sind die Standardkosten für die nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben e MG vorgeschriebene Einladung der Frauen zu Orientierungstagen.

## Anhang 2: Bundesbeschluss über eine obligatorische Orientierungsveranstaltung für Schweizerinnen (Entwurf)

### Bundesbeschluss über eine obligatorische Orientierungsveranstaltung für Schweizerinnen

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>5</sup>,  
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 59 Abs. 2*

<sup>2</sup> Schweizerinnen müssen an einer Orientierungsveranstaltung über den Militärdienst teilnehmen. Sie können sich freiwillig zur Leistung von Militärdienst verpflichten.

II

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

---

<sup>5</sup> BBl ... ..

# Anhang 3: Bundesgesetz über eine obligatorische Orientierungsveranstaltung für Schweizerinnen (Entwurf)

## Bundesgesetz über eine obligatorische Orientierungsveranstaltung für Schweizerinnen

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>6</sup>,  
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### 1. Militärgesetz vom 3. Februar 1995<sup>7</sup>

*Art. 3 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Die Schweizerin muss an einer Orientierungsveranstaltung nach Artikel 8 teilnehmen, ausgenommen sind Schweizerinnen, die das Bürgerrecht eines anderen Staates besitzen und dort militärische Pflichten erfüllt oder Ersatzleistungen erbracht haben.

<sup>1bis</sup> *bisheriger Abs. 1*

*Art. 8* Pflicht zur Teilnahme an der Orientierungsveranstaltung

<sup>1</sup> Schweizerinnen und Stellungspflichtige müssen an einer Orientierungsveranstaltung über den Militärdienst teilnehmen.

<sup>2</sup> Stellungspflichtige müssen dort:

- a. zuhänden der zuständigen Ärztinnen und Ärzte einen vorgängig ausgefüllten ärztlichen Fragebogen zum allgemeinen Gesundheitszustand abgeben;
- b. zuhänden der Rekrutierungsorgane den Zeitpunkt angeben, ab dem sie die Rekrutenschule zu absolvieren wünschen.

<sup>3</sup> Die Orientierungsveranstaltung wird nicht an die Ausbildungsdienstpflicht (Art. 42) angerechnet.

<sup>4</sup> Nicht stellungspflichtige Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer können an einer Orientierungsveranstaltung teilnehmen. Der Bundesrat kann für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in den Nachbarstaaten eine Pflicht zur Teilnahme vorsehen.

### 2. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927<sup>8</sup>

*Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Dem Militärstrafrecht unterstehen:

- <sup>5bis</sup>. Schweizerinnen sowie nicht stellungspflichtige Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit Bezug auf ihre Pflicht zur Teilnahme an der Orientierungsveranstaltung nach Artikel 8 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995<sup>9</sup>;

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Er berücksichtigt dabei die von den Kantonen zur Umsetzung benötigte Zeit.

---

<sup>6</sup> BBl ... ..

<sup>7</sup> SR 510.10

<sup>8</sup> SR 321.0

<sup>9</sup> SR 510.10

# Anhang 4: Verordnung über eine obligatorische Orientierungsveranstaltung für Schweizerinnen (Entwurf)

## Verordnung über eine obligatorische Orientierungsveranstaltung für Schweizerinnen

vom ...

---

Der Bundesrat,  
verordnet:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### 1. Verordnung vom 22. November 2017<sup>10</sup> über die Militärdienstpflicht

Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5

<sup>2</sup> Das Kdo Ausb nimmt die Anmeldung an, wenn:

- a. die angemeldete Person:
  5. an einem Orientierungstag teilgenommen hat.

Art. 11 Abs. 1, 2, 2<sup>bis</sup> und 3 Bst. h

<sup>1</sup> Personen, die nach Artikel 8 MG verpflichtet sind, an der Orientierungsveranstaltung teilzunehmen, werden zur Teilnahme aufgeboten für das Jahr, in dem sie:

- a. ihr 17. Altersjahr vollenden, sofern sie mitgeteilt haben, dass sie die Rekrutenschule im 19. Altersjahr absolvieren wollen;
- b. ihr 18. Altersjahr vollenden;
- c. später pflichtig wurden.

<sup>2</sup> Stellungspflichtige, die ihre Pflicht nicht erfüllen, werden erneut aufgeboten. Nehmen sie dreimal nicht teil oder haben sie das 24. Altersjahr vollendet, werden sie direkt zur Rekrutierung aufgeboten.

<sup>2bis</sup> Übrige Personen, die ihre Pflicht nicht erfüllen, werden jährlich erneut aufgeboten bis spätestens im Jahr, in dem sie das 24. Altersjahr vollenden.

<sup>2ter</sup> Personen, die nach Artikel 8 MG freiwillig an der Orientierungsveranstaltung teilnehmen können, werden auf ihr Gesuch hin, bis spätestens zum vollendeten 24. Altersjahr eingeladen. Die freiwillige Teilnahme ist mehrfach möglich.

<sup>3</sup> An der Orientierungsveranstaltung werden die Teilnehmenden insbesondere informiert über:

- h. besondere Aspekte für Personen, die sich freiwillig zum Militärdienst anmelden.

### 2. Verordnung vom ...<sup>11</sup> über ...

Art.

<sup>1</sup> ...:

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

---

<sup>10</sup> SR 512.21

<sup>11</sup> SR ...

## Anhang 5: Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Leiter: Gerhard Saladin, Generalsekretariat VBS, Chef Recht VBS und GS-VBS

Mitglieder: Stefano Fedele, Kanton Tessin, Kreiskommandant

Irène Madeleine Meier, Gruppe Verteidigung, Stv. Chefin Fachstelle  
Frauen in der Armee / Diversity [bis 19. Juni 2023]

Miserez Eric, Gruppe Verteidigung, Wissenschaftlicher Mitarbeiter Ali-  
mentierung [ab 15. Juli 2023]

Ronald Rickenbacher, Kanton Nidwalden, Vorsteher Amt für Militär und  
Zivilschutz, Kreiskommandant

Nicolas Roduit, Gruppe Verteidigung, Delegierter des Chefs der Armee  
für die Alimentierung [bis 14. Juli 2023]

Andreas Schwarz, Kanton St. Gallen, Leiter Abteilung Militär, Kreiskom-  
mandant

Maria Angelina Lucia Tandardini, Gruppe Verteidigung, Fachexpertin  
Fachstelle Frauen in der Armee / Diversity [ab 20. Juni 2023]

Marina Weber-Tinner, Gruppe Verteidigung, Leiterin Rekrutierung  
Frauen in der Armee

Einmaliger Beizug als Expertin:

Miranda Cleo Rohner, Gruppe Verteidigung, Chief GENAD KFOR HQ